Der Begriff der Rechtshilfe im 13. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes und das Anwendungsgebiet dieses Titels.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der

Doktorwürde

an der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br.

von

Bodo Lintz

Gerichtsassessor

Berlin-Schöneberg.

Berlin 1935

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei von Robert Kleinert, Quakenbrück.

Referent:
Professor Dr. Eduard Kern, Freiburg i. Br.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Gliederung.

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel: Begriff der Rechtshilfe 3

1. Abschnitt: Begriff der Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159. 3

I. Behörden 3

II. Gegenstand 8

2. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 156—159 auf Grund späterer Gesetze 18

I. Anwendbarkeit auf Grund ausdrücklicher Bestimmung. 18

II. Anwendbarkeit ohne ausdrückliche Bestimmung . . . 20

3. Abschnitt: Begriff der Rechtshilfe unter Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsgebietes 26

I. Behörden 26

II. Gegenstand 31

2. Kapitel: Verfahren bei Rechtshilfe 39

3. Kapitel: Amtshilfe 45

Schrifttum.

I. Gesetzesmaterialien.

Hahn: Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, herausgegeben von C. Hahn.

I. Band: Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, 2 Abteilungen, Berlin 1879.

III. Band: Materialien zur Strafprozeßordnung, 2 Abteilungen, 2. Aufl. Berlin 1885—1886.

II. Schriften und Aufsätze.

a) zur Rechtshilfe.

Delius: Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche. Auf der Grundlage des von Böhm verfaßten Handbuches herausgegeben von Dr. Hans Delius. 4. Aufl. 1911.

Friedlaender: Die Rechtshilfe im Verkehr mit den ordentlichen Gerichten nach deutschem Reichsrecht von Dr. A. Friedlaender. Berlin 1906.

Friedlaender: Der Begriff der Rechtshilfe. Arch. öff. R. Band 11, Seite 251 ff.

Hermes: Rechtspfleger und Rechtshilfeersuchen. Arch. Ziv. Prax. 127 (1927) S. 87 ff.

Reiß, Martin: Rechtshilfe in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit unter ordentlichen deutschen Gerichten. Leipziger Jur. Dissertation, ungedruckt. 1923.

Schildmacher, Bruno: Rechtshilfe, Verfahren und Kosten. I. Buch 1904. II. Buch 1905.

b) sonstige.

Josef, Dr. Eugen: Zur Abgrenzung der Tätigkeit des Richters von der des Gerichtsschreibers (Rechtspflegers). ZZP. 53 (1928), S. 95 ff.

III. Erläuterungsbücher.

a) zum GVG.

Baumbach: Zivilprozeßordnung in der vom 1. 1. 1934 ab geltenden Fassung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen von Dr. Adolf Baumbach. 8. Aufl. 1934.

Feisenberger: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung, erläutert von Reichsanwalt Dr. Albert Feisenberger. Berlin 1926.

Kohlrausch: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit Dr. Hermann Mannheim bearbeitet von Dr. Eduard Kohlrausch. 23. Aufl. 1933.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. März 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. Kommentar von Dr. E. Löwe. 18. neubearbeitete Auflage von Werner Rosenberg. Berlin und Leipzig 1929.
Desgl. 19. Auflage 1933/1934.

Olshausen: Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung von Dr. Justus Olshausen. 2. Aufl. 1905.

Schlegelberger-Nagel: Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz von Dr. Franz Schlegelberger. 2. Aufl., bearbeitet von K. Nagel. Berlin 1925.

Sydow-Busch-Krantz: Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. Begonnen von Dr. R. Sydow. Weiterbearbeitet von L. Busch und Dr. W. Krantz. 10. Aufl. 1925.

Sydow-Busch-Krantz: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze. Handkommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. 2 Bände. 20. Aufl. Berlin und Leipzig 1930.

b) sonstige.

Dersch-Volkmar: Arbeitsgerichtsgesetz, erläutert von Dr. Hermann Dersch und Dr. Erich Volkmar. 4. Aufl. 1931.

Friedländer, Max und Adolf: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 3. Aufl. 1930.

Gaupp-Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. In Fortführung des von L. Gaupp begründeten Kommentars erläutert von Friedrich Stein. 14. neubearbeitete Auflage von Dr. Martin Jonas. 2 Bände. Tübingen 1928, 1929.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen von Dr. Ernst Jaeger. 5. Aufl. 2. Band, 1914.

Lehmann: Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben von Hanow und Dr. Hoffmann. Band 5 von Dr. Lehmann. 3. Aufl. Berlin 1914.

RVO-Komm. v. Mitgl.: Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. 2. neubearbeitete Aufl. 4 Bände. Berlin 1929/30.

Schlegelberger: Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. Erläutert von Dr. Franz Schlegelberger. 3. vollständig neubearbeitete Auflage des Kommentars von Schultze-Görlitz und Oberneck. 2 Bände. 1927.

Stenglein, M.: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. 5. Auflage, völlig neu bearbeitet von Dr. Ebermayer, Conrad, Dr. Feisenberger, Dr. Schneidewin. 2 Bände. 1928 und 1931.

Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Zivilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und dem Einführungsgesetz. Kommentar von Dr. Struckmann und Dr. Koch unter Mitwirkung von Rasch, Koll und Flechtheim. 9. umgearbeitete Aufl. Berlin 1910.

IV. Jahrbücher, Entscheidungssammlungen.

Alsberg: Die strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte unter Mitarbeit von Dr. iur. Gero Friedrich herausgegeben von Dr. Max Alsberg. 3 Bände. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927 und 1928.

RAG: Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.

RGZ, RGSt: Entscheidungen des Reichsgerichts. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Berlin und Leipzig.

RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

RGSt: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

KGJ: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von Reinhold Johow und Viktor Ring.

JFG: Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts auf Grund amtlichen Materials herausgegeben von Viktor Ring.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Herausgegeben von Dr. Schlegelberger und Dr. Leo Sternberg.

OLGRspr: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.

Seuff. A.: J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Soergel: Soergels Rechtsprechung. Jahrbuch des Zivilrechts. In Verbindung mit Dr. Becker, Dr. Gerold, Dr. Günther, Dr. Scherling herausgegeben von Dr. Hs. Th. Soergel.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts.
Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist.

V. Zeitschriften.

Arch. Ziv. Prax.: Archiv für die civilistische Praxis. In Verbindung mit Ring und Oertmann herausgegeben von Heck, Rümelin, Schmidt, Stoll und Nußbaum.

Arch. öff. R.: Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von Laband, Stoerk.

Goltd. Arch.: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begründet durch Dr. Goltdammer.

DJZ: Deutsche Juristen-Zeitung.

Bay. Z.: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.

DRZ: Deutsche Richterzeitung mit Beilage: Rechtsprechung.

Hess. Rspr.: Hessische Rechtsprechung.

HRR: Höchstrichterliche Rechtsprechung. Vereinigte Entscheidungssammlung der bisherigen Zeitschriften: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Die Rechtsprechung, Beilage der Juristischen Rundschau.

Jur. Rdsch.: Juristische Rundschau.

Jur. Mon. f. Posen: Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen.

JW: Juristische Wochenschrift.

JMBl: Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Jetzt: Deutsche Justiz.

LZ: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Meckl. Z.: Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Recht: Das Recht. Juristisches Zentralblatt für Praktiker.

R. u. Pr. Verw. Bl.: Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt.

Zeitschr. d. Bund. dtsch. Just. Amtm.: Zeitschrift des Bundes Deutscher Justizamtmänner.

ZStW: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Sonderbeilage: Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts.

Einleitung.

Das im 13. Titel des GVG geregelte Rechtshilfeverfahren ist ein Fall der allen öffentlichen Behörden obliegenden Dienstpflicht, sich bei Erledigung ihrer Amtsgeschäfte gegenseitig Beistand zu leisten. Allerdings ist diese Verpflichtung in dieser Allgemeinheit ausdrücklich nirgends ausgesprochen, sondern es sind lediglich in einzelnen Gesetzen gewisse Behörden für gewisse Fälle zur Gewährung von Beistand verpflichtet worden. Allen diesen Sondervorschriften liegt jedoch der eingangs erwähnte Rechtsgedanke zu Grunde, der als ungeschriebenes geltendes Recht anzusehen ist. Ebenso, wie es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die ganz allgemein eine gegenseitige Beistandspflicht der öffentlichen Behörden anordnet, fehlt es auch an allgemeinen Vorschriften über das bei der Gewährung von Beistand zu beobachtende Verfahren. Lediglich in wenigen Gesetzen finden sich für den jeweils geregelten Sonderfall Vorschriften über das bei Verweigerung des Beistandes Platz greifende Beschwerdeverfahren. Aber selbst hier fehlt es fast ausnahmslos an Vorschriften über das bei der Gewährung von Beistand selbst zu beobachtende Verfahren.

Der Umstand, daß das GVG die im 13. Titel geregelte Beistandsleistung als „Rechtshilfe" bezeichnet hat und daß es weiter als nahezu einziges Gesetz für diese Rechtshilfe neben einem besonders geregelten Beschwerdeverfahren auch Vorschriften über das Verfahren bei Gewährung der Rechtshilfe gegeben hat, läßt erkennen, daß hier Sonderfälle der Beistandsleistung geregelt sind und daß die aufgestellten Verfahrensvorschriften nur für diese Sonderfälle, nicht aber allgemein für jede Art der Beistandsleistung gelten können.

Eine Begriffsbestimmung der Rechtshilfe, aus der sich ersehen lassen würde, welches nun diese Sonderfälle der Beistandsleistung sind, für welche die in den §§ 156—159 GVG enthaltenen Vorschriften gelten sollen, ist im GVG nicht gegeben. In § 156 ist lediglich gesagt: „Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten". Wie es nach dem Gebrauch des auch für die Titelüberschrift benutzten Wortes „Rechtshilfe" an sich den Anschein haben könnte, gilt das in den folgenden §§ 157—159 geregelte Verfahren nicht einmal für alle in dem mit „Rechtshilfe" überschriebenen 13. Titel geregelten Ersuchen. Nach den Motiven zum GVG[1]) S. 189 f. sind nicht als Fälle der Rechtshilfe anzusehen die Ersuchen um Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen (§ 160), die Ersuchen um Beauftragung eines Gerichtsvollziehers (§ 161), die Ersuchen von Staatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft, die Nacheile (§ 167) und die Ersuchen um Aktenübersendung (§ 168). Auf diese Fälle können daher

[1]) S. 189 f. Hahn Mat. I. 1 S. 168.

trotz ihrer Behandlung im Titel „Rechtshilfe“ die §§ 156—159, die sich nach ihrem Wortlaut und nach ihrer Stellung nur auf Ersuchen um Rechtshilfe beziehen, keine Anwendung finden.

Darüber hinaus ist jedoch noch bemerkenswert, daß das GVG auch innerhalb der einzelnen Paragraphen den Ausdruck „Rechtshilfe“ in einem doppelten Sinne, und zwar in einem engeren und in einem weiteren Sinne gebraucht. Dies wird deutlich in § 164 Abs. 1 und 2:

„Im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener deutscher Länder sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.“

Hier unterscheidet das Gesetz also zwischen Ersuchen um Ablieferung oder Strafvollstreckung (Abs. 1) und Ersuchen um Rechtshilfe im übrigen (Abs. 2) und gebraucht für beide Arten von Ersuchen die Bezeichnung „Rechtshilfe“. In Wahrheit sind jedoch, wie unten S. 8 ff. dargelegt wird, die Ersuchen um Ablieferung und Strafvollstreckung des § 163 keine Ersuchen um Rechtshilfe, da Rechtshilfe nur zwischen Gerichten zu leisten ist. Die §§ 156—159 finden auf diese Ersuchen aber auch schon aus folgenden Gründen keine Anwendung. Die §§ 156 bis 159 selbst bilden eine geschlossene Einheit. Durch die Worte „Das Ersuchen um Rechtshilfe“ (§ 157) und „Das Ersuchen“ (§§ 158 und 159) wird auf die in § 156 ausgesprochene Rechtshilfepflicht Bezug genommen und zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschriften nur für die unter den Begriff der Rechtshilfe im Sinne des § 156 fallenden Ersuchen, d. h. die Ersuchen um Rechtshilfe im engeren, eigentlichen Sinne, gelten. Daß sich die §§ 156—159 nicht auf die — vom Gesetz in § 164 allerdings ebenfalls als Rechtshilfeersuchen bezeichneten — Ersuchen um Ablieferung und Strafvollstreckung beziehen, folgt aus der räumlichen Stellung der Vorschriften innerhalb des 13. Titels: Die §§ 156—159 sind von dem die Ersuchen um Ablieferung und Strafvollstreckung regelnden § 163 durch die §§ 160—161, welche die Fälle aufzählen, in denen es einer Rechtshilfe nicht bedarf, getrennt.

Aus alledem ergibt sich, daß die Verfahrensvorschriften der §§ 157 bis 159 nicht nur nicht allgemein für alle Fälle der Beistandsleistung gelten, sondern auch innerhalb des Titels „Rechtshilfe“ selbst eine Sonderstellung einnehmen und sich nur auf Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne des § 156 GVG, auf Ersuchen um Rechtshilfe im engeren, eigentlichen Sinne, beziehen.

Aufgabe der folgenden Ausführungen soll es nun sein, zu untersuchen, einmal, in welchen Fällen ein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG überhaupt vorliegt, ferner in welchen vom GVG selbst nicht erfaßten Fällen eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften möglich ist.

Eine eingehende Behandlung haben diese Fragen in ihrer Gesamtheit noch nicht erfahren. Die Erläuterungsbücher, Schriften und Aufsätze beschränken sich auf die Behandlung einzelner Fragen und lassen meist eine allgemeine Bestimmung des Begriffes der Rechtshilfe und des Anwendungsgebietes der Rechtshilfebestimmungen vermissen.

1. Kapitel:
Der Begriff der Rechtshilfe.

1. Abschnitt: Der Begriff der Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG.

Für die Bestimmung des Begriffes der Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG lassen sich aus dem Gesetz selbst unmittelbar verschiedene Merkmale entnehmen.

I. Behörden.

So ergibt sich aus § 156, daß Rechtshilfe nur zwischen Gerichten untereinander zu leisten ist. Demnach sind die Rechtshilfevorschriften nicht anwendbar auf die Ersuchen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft[2]) oder von Staatsanwaltschaft an andere öffentliche Behörden, soweit sie nicht Gerichte sind (z. B. an die Polizeibehörden). Das Recht der Staatsanwaltschaft, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes um die Vornahme von Amtshandlungen zu ersuchen, und deren Verpflichtung, diesen Ersuchen Folge zu leisten, ist außerhalb der die Rechtshilfe regelnden Bestimmungen des GVG, nämlich in § 161 StPO und § 152 GVG geregelt. Hieraus folgt, daß derartige Ersuchen keine Ersuchen um Rechtshilfe sind, daß insbesondere die Vorschriften über die Einschränkung des Ablehnungsrechtes (§ 158) und über das Beschwerdeverfahren (§ 159) keine Anwendung finden können[3]). Auch die Verpflichtung der Behörden der Staatsanwaltschaft, sich gegenseitig Beistand zu leisten, ergibt sich nicht aus den die Rechtshilfe regelnden Bestimmungen des GVG. Eine ausdrückliche Anordnung in diesem Sinne findet sich nirgends. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Beistandsleistung ergibt sich aber aus dem allgemeinen Grundsatze, daß sich die öffentlichen Behörden innerhalb ihres Geschäftsbereiches gegenseitig zu unterstützen haben[4]). Es können ferner auch durch den gemeinsamen Vorgesetzten für den Einzelfall oder auch allgemein in dieser Richtung Anordnungen getroffen sein, die dann gemäß § 146 Abs. 1 GVG zu befolgen sind. In allen diesen Fällen hat die ersuchte Behörde selbständig ihre Zuständigkeit und die Gesetzmäßigkeit der verlangten Maßregel zu prüfen und dann auch die Verantwortung für die vorgenommene Handlung zu übernehmen[5]).

---

[2]) Motive z. GVG S. 190 (Hahn Mat. I. 1 S. 168).
[3]) OLG Dresden vom 29. 12. 1898 Alsberg Entsch. I S 18 Nr. 19.
[4]) RG IV vom 2. 6. 1910 JW 1910 S. 717 Nr. 30.
[5]) Motive z. GVG S. 190 (Hahn Mat. I. 1 S. 168).

Aber auch die Ersuchen zwischen den Behörden der Staatsanwaltschaft einerseits und den Gerichten andererseits sind keine Ersuchen um Rechtshilfe. Die §§ 161 und 163, die von gewissen Ersuchen der Staatsanwaltschaft handeln, stehen zwar im Titel „Rechtshilfe", regeln aber keine Fälle der Rechtshilfe im eigentlichen Sinne. § 160 zunächst nimmt in unzweideutiger Weise die zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen von dem Kreise der durch Rechtshilfe zu erledigenden Tätigkeiten aus. Im Anschluß hieran bestimmt § 161, daß wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher (zu ergänzen: in den in § 160 genannten, zum Geschäftsbereich des Gerichtsvollziehers gehörenden Fällen, in denen gemäß § 160 die Rechtshilfe ausgeschlossen ist) die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch genommen werden kann. Diese Mitwirkung ist aber keine Rechtshilfe, da durch § 160 für diese Fälle allgemein die Rechtshilfe für überflüssig erklärt ist; im übrigen hätte das Gesetz sonst wohl statt „Mitwirkung" den Ausdruck „Rechtshilfe" gebracht; schließlich ist, wie unten S. 10 f. näher dargelegt wird, Rechtshilfe auch nur bei richterlichen Handlungen denkbar, d. h. bei Handlungen, die auf Grund der Prozeßordnungen den Gerichten übertragen sind, mag auch im Einzelfalle die Erledigung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen, im Gegensatz zu den Amtshandlungen, mit denen die Gerichte als solche nichts zu tun haben, z. B. den im § 160 GVG genannten, grundsätzlich dem Geschäftsbereich des Gerichtsvollziehers zugewiesenen Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen[6]). — Ebenfalls keine Ersuchen um Rechtshilfe im eigentlichen Sinne sind sodann die im Titel „Rechtshilfe" in § 163 GVG behandelten Ersuchen an die Staatsanwaltschaft um die Ablieferung Verurteilter und um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen[7]). Zwar werden diese Ersuchen vom Gesetz selbst in § 164 Abs. I als Rechtshilfe bezeichnet, es handelt sich aber hierbei, wie oben S. 2 dargelegt, um Rechtshilfe im weiteren Sinne, während die §§ 156—159 nur für die Rechtshilfe im engeren Sinne gelten. — Schließlich sind auch die Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder sonstiger Strafverfolgungsbehörden (z. B. gemäß § 407 Abs. 3 RAbgO der Finanzämter, die in Steuerstrafsachen die Funktionen der Staatsanwaltschaften auszuüben haben) an die Gerichte um Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen keine Ersuchen um Rechtshilfe, da sie überhaupt nicht im GVG, sondern in § 162 StPO geregelt sind. Auch werden sie vom Gesetz nicht als Ersuchen, sondern als Anträge bezeichnet[8]).

In allen diesen Fällen hat die ersuchte Behörde zu prüfen, ob die beantragte Handlung nicht nur in abstracto, sondern auch in concreto nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist, und auch die selbständige Verantwortung für die vorgenommene Handlung zu übernehmen.

Keine Gerichte in diesem Sinne und infolgedessen auch nicht zum Verlangen von Rechtshilfe berechtigt sind die Schiedsgerichte. Daher

---

[6]) RG Fer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt 46. 174 (178).
[7]) Siehe unten S. 8 f.
[8]) Motive z. GVG S. 190 (Hahn Mat. I. 1 S. 168); KG 1. Str.Sen. Gutachten vom 10. 7. 1925 JW 1925 S. 2494 Nr. 1; KG vom 17. 4. 1930 JW 1930 S. 2312 Nr. 3.

würde, abgesehen davon, daß das Schiedsgericht selbst gemäß § 1036 ZPO niemals die Vornahme richterlicher Handlungen beantragen kann, sondern daß dies stets Sache der Parteien ist, auch ein fälschlicherweise vom Schiedsgericht ausgehendes Ersuchen kein Ersuchen um Rechtshilfe sein. Dagegen liegt ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vor, wenn die Kammer für Handelssachen, bei der auf Grund eines vom Schiedsgericht erlassenen Beschlusses die Vernehmung auswärtiger Zeugen im Wege der Rechtshilfe beantragt wird, das Amtsgericht um Vernehmung dieser Zeugen ersucht[9]). Denn hier wird das ersuchte Gericht nicht auf Ersuchen des Schiedsgerichtes, sondern auf Ersuchen der Kammer für Handelssachen, also des ordentlichen Gerichtes, tätig, wenn auch auf Anregung des Schiedsgerichtes.

Das Recht, um Rechtshilfe zu ersuchen, und die Pflicht, Rechtshilfe zu leisten, besteht jedoch nicht ausnahmslos für alle Gerichte. Vielmehr beziehen sich die Vorschriften des GVG und damit auch die des Titels „Rechtshilfe“ gemäß § 2 EG GVG nur auf die von den ordentlichen Gerichten geforderte und von denselben gewährte Rechtshilfe. Unanwendbar sind demnach die Vorschriften der §§ 156—159 auf die Sondergerichte, es sei denn, daß die Anwendbarkeit ausdrücklich angeordnet worden ist, wie z. B. im § 13 ArbGG. Für die von den Sondergerichten geforderte und von denselben zu gewährende Rechtshilfe gelten vielmehr noch die Vorschriften des Rechtshilfe-Gesetzes vom 21. 6. 1869, allerdings auch nur insoweit, als es sich um Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen handelt (§§ 1, 20 RhGes.).

Das Recht, um Rechtshilfe zu ersuchen, und die Pflicht, Rechtshilfe zu gewähren, besteht gemäß § 156 für „das Gericht“, also nicht nur für den Richter, mit Einschluß des Untersuchungsrichters und des beauftragten Richters[10]), sondern auch für den Rechtspfleger und für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Denn es kommt nicht darauf an, ob eine Amtshandlung im gegebenen Falle durch den Richter oder durch den Urkundsbeamten vorzunehmen ist, sondern darauf, ob sie an sich zum Geschäftskreis des ersuchenden oder des ersuchten Gerichtes gehört[11]).

Ersuchen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle um Rechtshilfe werden praktisch nicht vorkommen, da Rechtshilfe, wie unten S. 10 f. näher dargelegt wird, nur bei richterlichen Handlungen denkbar ist, dagegen nicht bei Amtshandlungen, mit denen die Gerichte prozeßordnungsgemäß nichts zu tun haben, insbesondere also nicht bei den dem Geschäftsbereich des Gerichtsvollziehers zugewiesenen Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen. § 160 hat daher in diesen Fällen die Rechtshilfe ausdrücklich ausgeschlossen.

Denkbar und nicht selten sind dagegen Ersuchen der Rechtspfleger um Rechtshilfe. Denn der Rechtspfleger ist ermächtigt zu allen Amtshandlungen, welche die Erledigung des ihm übertragenen an sich richterlichen Geschäftes erfordert; wird hierbei die Inanspruchnahme eines anderen Gerichtes erforderlich, so ist er auch berechtigt, selbständig dieses Gericht um Rechtshilfe zu ersuchen. Er handelt auch

---

[9]) OLG Jena vom 8. 7. 1910 Recht 1910 Nr. 3827.
[10]) Motive z. GVG [zu § 127 des Entwurfes] S. 191 (Hahn Mat. I. 1 S. 169).
[11]) RG Fer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt 46. 175 (177 f.).

hierbei in Erledigung des ihm übertragenen richterlichen Geschäftes als Organ des Gerichtes[12]); a. M. Hermes[13]), der annimmt, daß unter „Gerichten" i. S. des § 156 nur die mit festangestellten Richtern oder Hilfsrichtern besetzten Gerichte zu verstehen seien. Aber die Gerichte bestehen nicht nur aus Richtern. Auch die Rechtspfleger und Urkundsbeamten der Geschäftsstellen sind da, wo sie nach den Prozeßordnungen zur Mitwirkung oder zur selbständigen Erledigung einzelner Amtsgeschäfte berufen sind, Organe des Gerichtes, keineswegs stehen sie als selbständige Behörden etwa neben dem Gericht[14]). — Man wird nicht verlangen können, daß in dem Ersuchungsschreiben die Verfügung, auf Grund welcher dem Rechtspfleger die Vornahme der dem Ersuchen zu Grunde liegenden Amtshandlung übertragen ist, angegeben sein muß[15]). Das ersuchte Gericht ersieht, daß das Ersuchen von einem Rechtspfleger ausgeht, und hat nach dem Grundsatz legalia praesumuntur davon auszugehen, daß der ersuchende Beamte wirklich ermächtigt ist; dafür, daß ein Beamter sich rechtswidrig als ermächtigt ausgibt, spricht keine Vermutung[16]). Betrifft das Ersuchen eine Handlung, die dem Rechtspfleger offensichtlich nicht übertragen sein kann, so liegt ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht vor.

Auf ein Ersuchen eines Gerichtes darf, auch wenn das Ersuchen von einem Richter ausgeht, der Rechtspfleger Rechtshilfe leisten, sofern die den Gegenstand des Ersuchens bildende Handlung zu denjenigen Verrichtungen gehört, deren selbständige Erledigung den Rechtspflegern übertragen ist[17]). Das ersuchte Gericht handelt nicht in Vertretung des ersuchenden, sondern kraft seiner eigenen, wenn auch durch das Ersuchen begrenzten Amtsgewalt. Verfügt das ersuchte Gericht über einen zur Erledigung des Ersuchens befähigten Rechtspfleger, so darf auch dieser das Ersuchen erledigen. Der ersuchende Richter muß sich mit der Rechtshilfe eines Rechtspflegers unbedingt begnügen. Denn der Rechtspfleger ist im Rahmen der ihm übertragenen richterlichen Geschäfte in jeder Beziehung an die Stelle des Richters getreten. In dem Rahmen dieser Geschäfte kann der ersuchende Richter die Tätigkeit eines Richters anstatt der Tätigkeit eines Rechtspflegers ebensowenig verlangen, wie die Tätigkeit eines bestimmten von mehreren an dem ersuchten Gericht tätigen Richtern[18]).

Ueberhaupt gehört die Mitwirkung des Richters bei der Erledigung des Ersuchens nicht zum Begriff der Rechtshilfe. Es kann also ein an das Gericht gerichtetes Ersuchen in geeigneten Fällen auch durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erledigt werden. Nur da, wo nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes die Mitwirkung eines Richters erforderlich ist, während nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes

---

[12]) OLG Rostock vom 14. 1. 1924, mitgeteilt von Hermes Arch.Ziv.Prax. 127. 88; OLG Rostock vom 17. 6. 1925 Meckl.Z. 41. Jahrg. 1925 Sp. 360; Josef ZZP 53 (1928) S. 98; Schlegelberger-Nagel § 156 Anm. 3.
[13]) Arch.Ziv.Prax. 127. 89.
[14]) RGFer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt. 46. 175.
[15]) OLG Breslau vom 7. 5. 1928 Z.d.Bund.dtsch.Just.Amtm. 39 (1928) Sp. 531.
[16]) Josef ZZP 53 (1928) S. 98.
[17]) OLG Nürnberg vom 28. 4. 1931 Bay.Z. 1931 S. 352 III. Vgl. für Preußen: § 14 AV vom 28. 5. 1923 JMBl S. 401.
[18]) Hermes Arch.Ziv.Prax. 127. 93.

die Mitwirkung eines Urkundsbeamten genügt, kann der ersuchende Richter die Vornahme der Amtshandlung durch einen Richter verlangen[19]). Das Ersuchen kann auch von vornherein darauf gerichtet sein, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen. Die Zulässigkeit, die Rechtshilfe auch in diesen Fällen in Anspruch zu nehmen, ergibt sich aus Folgendem: Soweit die Befugnis des Richters reicht, eine auf Erledigung der Rechtssache hinzielende eigene Amtstätigkeit zu entfalten und hierbei die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle seines eigenen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, muß er grundsätzlich auch für befugt angesehen werden, die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen auswärtiger Gerichte um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Verpflichtung des ersuchten Gerichtes zur Gewährung der Rechtshilfe ergibt sich daraus, daß allein entscheidend ist, ob die vorzunehmende Handlung an sich zu seinem Geschäftskreise gehört. Sie muß auf Grund der Prozeßordnungen den Gerichten übertragen sein. Dies trifft aber auch dann zu, wenn es sich um prozessuale Befugnisse handelt, deren Wahrnehmung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist. Denn dieser ist Organ des Gerichtes. Wäre das mit der Sache befaßte Gericht nicht in der Lage, sich auch wegen der Ausführung der vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erledigenden Amtshandlungen an das dafür örtlich zuständige Amtsgericht zu wenden, so bliebe ein weites Gebiet des Prozeßbetriebes dem Rechtshilfeverkehr verschlossen[20]). Im Gegensatz hierzu ist Rechtshilfe nicht denkbar, wenn nicht richterliche Handlungen Gegenstand des Ersuchens sind, sondern die Vornahme von Amtshandlungen verlangt wird, mit denen die Gerichte prozeßordnungsgemäß nichts zu tun haben[21]); so ist, wie bereits erwähnt, Rechtshilfe namentlich nicht zulässig bei den in § 160 bezeichneten, grundsätzlich dem Geschäftsbereich des Gerichtsvollziehers zugewiesenen Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen. — Ein Rechtshilfeersuchen kann demnach z. B. darauf gerichtet sein, den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle anzuweisen, die in unrichtiger Form bei dem ersuchenden Gericht eingereichte Klage formrichtig zu Protokoll zu nehmen[22]). Denn es handelt sich hierbei um ein Ersuchen im Rahmen einer richterlichen Handlung, da die Prüfung und Berichtigung der Klageschrift zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gehört und Aufgabe des Richters ist, der sich hierbei der Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle seines eigenen Gerichtes bedienen und daher auch gegebenenfalls um die Mitwirkung des Urkundsbeamten eines auswärtigen Gerichtes im Wege der Rechtshilfe ersuchen kann. Auch handelt es sich um ein Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, da hierunter auch die den Rechtsstreit vorbereitenden Handlungen zu rechnen sind; für das Armenrechtsverfahren z. B. ist dies allgemein anerkannt[23]). Zulässig ist es weiter z. B. auch, in einem

---

[19]) OLG Jena vom 21. 10. 1909 OLGRspr. 23. 314.
[20]) RG Fer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt 46. 174.
[21]) S. unten S. 10 f.
[22]) OLG Augsburg vom 16. 10. 1901 OLGRspr. 3. 314; a.M. OLG Colmar vom 16. 11. 1904 OLGRspr. 11. 336.
[23]) OLG Hamm vom 3. 12. 1900 OLGRspr. 2. 237; OLG Posen vom 20. 1. 1906 Recht 1906 Sp. 255 Nr. 521.

Strafprozeß das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Angeklagte wohnt, um seine Vernehmung darüber zu ersuchen, ob er nach § 233 StPO von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sein wolle, und zwar auch dann, wenn der ersuchte Richter an sich befugt sein mag, die Ausführung des Ersuchens dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen. Das Ersuchen kann daher nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Handlung vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorzunehmen sei; vielmehr hat der ersuchte Richter diesen mit der Ausführung des Ersuchens zu beauftragen[24]).

II. Gegenstand der Rechtshilfe.

Nachdem unter I die bei der Gewährung der Rechtshilfe tätig werdenden Behörden und Behördenorgane, sowohl auf Seiten der ersuchenden, als auch auf Seiten der ersuchten Behörde, ermittelt worden sind, soll im folgenden der Kreis derjenigen Amtshandlungen, deren Erledigung im Wege der Rechtshilfe erfolgen kann, bestimmt werden.

Der Kreis der im Wege der Rechtshilfe vornehmbaren Handlungen ist durch § 156 auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschränkt. Der Anwendungsbereich der Rechtshilfevorschriften des GVG ist allerdings durch spätere Reichs- und Landesgesetze verschiedentlich erweitert worden. Die sehr bestrittene Frage, inwieweit hiernach die Vorschriften des GVG Anwendung zu finden haben, ist einem besonderen Abschnitt vorbehalten. Hier ist zunächst nur die Rechtshilfe nach dem GVG, also diejenige auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und der Strafsachen zu behandeln.

Daß die Vornahme der zum Zwecke von Ladungen, Zustellungen und Vollstreckungen jeder Art, auch wegen Geldstrafen (§ 463 StPO) und wegen der Kosten im Strafverfahren[25]), erforderlichen Handlungen im Wege der Rechtshilfe nicht zulässig ist, sondern durch unmittelbares Angehen der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung der Amtsgerichte zu erfolgen hat, ist in § 160 ausdrücklich ausgesprochen. Der Grund für diese Regelung ist der, daß die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichtes auf alle sich im Deutschen Reiche aufhaltenden Personen erstreckt. Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidungen eines deutschen Gerichtes durch ganz Deutschland vollstreckbar sind und daß die Ladungen eines deutschen Gerichtes oder Staatsanwaltes sowie die von einem deutschen Gericht erlassenen Gebote oder Verbote von allen Personen, die sich im Deutschen Reiche aufhalten, zu befolgen sind, ohne daß es der Anweisung zur Folgeleistung seitens des für sie örtlich zuständigen Gerichtes bedarf[26]).

Keine Ersuchen um Rechtshilfe, obwohl in dem Titel „Rechtshilfe“ behandelt, sind sodann die Ersuchen um Ablieferung Verurteilter und um Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§ 163 GVG), und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem Gericht an ein Gericht gerichtet sind, also äußerlich dem in § 156 aufgestellten Erfordernis, daß Rechtshilfe zwischen Gerichten zu gewähren ist, zu genügen scheinen. Infolge der

[24]) RG Fer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt. 46. 174; OLG Dresden vom 28. 2. 1930 JW. 1930 S. 2815 Nr. 35.
[25]) RG IV vom 19. 12. 1889 RGZ 25. 364.
[26]) Motive zum GVG S. 189 (Hahn Mat. I. 1 S. 168).

Beschränkung des § 156 auf Ersuchen der Gerichte sind Ersuchen gemäß § 163, sobald sie von der Staatsanwaltschaft ausgehen, keine Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159. Der innere Grund hierfür ist der, daß es sich hierbei um Akte der Justizverwaltung handelt, für die die Rechtshilfebestimmungen des GVG nicht gelten. Dadurch, daß in den Fällen des § 451 Abs. III StPO durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Gerichten übertragen ist, wird an der rechtlichen Natur der Strafvollstreckung nichts geändert. Die Tätigkeit in der Strafvollstreckung bleibt vielmehr, auch wenn sie den Gerichten übertragen ist, Justizverwaltungsangelegenheit[27]).

Es ist aber nun nicht möglich, bei einer und derselben Justizverwaltungsangelegenheit, je nach dem sie von den Gerichten oder von der Staatsanwaltschaft ausgeübt wird, die Erledigung im Wege der Rechtshilfe nach §§ 156—159 zuzulassen oder zu versagen. Vielmehr ist eine einheitliche Behandlung der Frage der Zulässigkeit der Rechtshilfe notwendig. Dies führt dazu, die Rechtshilfe auf dem Gebiete der Strafvollstreckung auch dann, wenn sie von den Gerichten ausgeübt wird, allgemein für unzulässig zu halten. Grundsätzlich wohl a. M. Delius[28]): Die Tätigkeit der Gerichte könne nicht in zwei Teile zerlegt werden. Das GVG und das FGG sprächen die Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshilfe für den gesamten Geschäftsumfang der Gerichte aus.

Die gesamte Tätigkeit auf dem Gebiete der Vollstreckung von Freiheitsstrafen kann demnach nicht im Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden[29]); vielmehr ist in diesen Fällen lediglich Amtshilfe mit den später zu erörternden Folgen zulässig. Die Unanwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen bezieht sich auf alle im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen erforderlich werdenden Handlungen. Demgemäß kann also z. B. auch nicht die Verpflichtung einer Schutzaufsichtsperson im Wege der Rechtshilfe erfolgen[30]) oder im Wege der Rechtshilfe um die Belehrung eines Verurteilten über den ihm gewährten Strafaufschub ersucht werden[31]). Anders jedoch in Jugendgerichtssachen. Hier sind Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen (§ 10 JGG), wie überhaupt die gesamte Strafvollstreckung (§ 36 JGG), richterliche Handlungen, so daß Ersuchen um Belehrung des Verurteilten oder um Anhörung des Verurteilten oder seines gesetzlichen Vertreters bei Widerruf der Strafaussetzung (§§ 18 Abs. I JGG, § 462 Abs. II StPO und § 30 Satz 1

---

[27]) RG I. Str.Sen. vom 9. 12. 1889 RGSt 20. 101; BayOLG vom 4. 3. 1913 DJZ 1915 37. Spruchsammlung 1913 Sp. 19; KG vom 10. 10. 1919 DJZ 1919 Sp. 941; OLG Breslau vom 20. 7. 1925 ZStW Bd. 47 Beil. Höchstr. Rspr. 2. Jahrg. 1927 S. 34; OLG Celle vom 4. 10. 1928 Recht 1928 S. 605 Nr. 2328; OLG Darmstadt vom 15. 10. 1929 Hess.Rspr. 1929 Sp. 280 Nr. 4.

[28]) S. 11 Anm. 1.

[29]) S. die in Note 27 angeführten Entscheidungen, ferner OLG Kiel vom 8. 1. 1925 ZStW Bd. 46 Beil.Höchstr.Rspr. 1. Jahrg. 1925 S. 233; Löwe-Rosenberg § 159 Anm. 4 a.

[30]) RG I. Str.Sen. vom 26. 10. 1926 Recht 1927 S. 45 Nr. 140.

[31]) OLG Kiel vom 8. 1. 1925 ZStW Bd. 46 Beil.Höchstr.Rspr. 1. Jahrg. 1925 S. 233.

JGG) als Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG anzusehen sind[32]). Ebenso ist das Ersuchen um Vollziehung eines behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht gemäß § 457 Abs. 1 und 3 StPO erlassenen Haftbefehles kein Rechtshilfeersuchen. Aber auch das von Gericht zu Gericht gestellte Ersuchen um Vollstreckung eines im Vorverfahren gemäß § 114 StPO erlassenen richterlichen Haftbefehles ist kein Ersuchen um Rechtshilfe[33]). Zwar gilt hierfür nicht die für die soeben erwähnten Fälle gegebene Begründung, da es sich hierbei nicht um einen Akt der Strafvollstreckung handelt, sondern es folgt dies aus dem in § 160 GVG enthaltenen Grundsatze, daß die Entscheidungen eines deutschen Gerichtes durch ganz Deutschland vollstreckbar sind, und zwar nach Vorschrift der Prozeßordnungen. Diese haben aber die Vollstreckung von Haftbefehlen nicht den Gerichten, sondern den Polizei- und Sicherheitsbehörden übertragen, mit denen die Gerichte zu diesem Zwecke unmittelbar in Verbindung treten können. Die Vollstreckung von Haftbefehlen gehört demnach nicht zum Geschäftskreis der Gerichte, sie ist also keine richterliche Handlung, so daß Rechtshilfe nicht zulässig ist.

Die Nichtanwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen gilt aber nicht nur für das Gebiet der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, sondern ausnahmslos für alle auf dem Gebiete der Justizverwaltung liegenden Tätigkeiten, und zwar auch dann, wenn sie von den Gerichten ausgeübt werden. Demgemäß ist z. B. das Ersuchen eines auswärtigen Untersuchungsrichters um Gestellung eines Protokollführers oder um Einräumung eines Zimmers zum Zwecke der Abhaltung eines Termines kein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159. Denn der ersuchte Richter wird hier nicht um Vornahme einer Prozeßhandlung ersucht, die er selbständig erledigen soll, sondern es handelt sich um Vornahme eines Verwaltungsaktes[34]).

Verwaltungssache und daher nicht den Rechtshilfebestimmungen des GVG unterliegend ist sodann auch die dem Auslande gegenüber zu gewährende Rechtshilfe, abgesehen davon, daß die Rechtshilfebestimmungen des GVG nur für die unter deutschen Gerichten zu leistende Rechtshilfe gelten[35]).

Ausgeschlossen ist hiernach die Rechtshilfe bei allen Handlungen, bei denen die Gerichte nicht als selbständige richterliche Behörden im Sinne des § 1 GVG tätig werden, sondern von Weisungen ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde abhängig sind[36]).

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich zusammenfassend, daß nicht schlechthin alle Ersuchen der Gerichte an Gerichte in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 sind, wie es nach dem Wortlaut des § 156 den Anschein haben könnte. Ein Rechtshilfeersuchen im Sinne dieser Vorschriften liegt vielmehr nur dann vor, wenn für die Erledigung des Ersuchens eine richterliche Handlung erforderlich ist,

---

[32]) KG vom 6. 5. 1924 Alsberg Entsch. Bd. I S. 15 Nr. 15.
[33]) RG I. Str.Sen. vom 22. 12. 1894. RGSt 26. S. 338.
[34]) RG I. Str.Sen. vom 15. 2. 1927 Recht 1927 S. 336 Nr. 1257.
[35]) OLG Hamburg vom 14. 2. 1924 Recht 1924 Nr. 703.
[36]) Grundsätzlich wohl a.M. Delius S. 11 Anm. 1 (s. Note 28).

d. h. nicht eine Handlung eines Richters (dann würden auch Strafvollstreckungsersuchen in den den Gerichten gemäß § 451 Abs. III StPO übertragenen Fällen Rechtshilfeersuchen sein), sondern eine Handlung, die auf Grund der Prozeßordnungen den Gerichten übertragen ist[37]), was nicht ausschließt, daß der Richter sich zur Erledigung der ihm übertragenen Handlung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen kann, ohne daß dadurch die Rechtshilfe ausgeschlossen wird[38]). Die Rechtshilfe ist demnach nicht auf richterliche Vernehmungen beschränkt, sondern auch bei prozeßleitenden Verfügungen zulässig.

Aus diesen Gründen ist z. B. auch das Ersuchen um Zuführung eines bei dem ersuchten Gericht in Haft befindlichen Untersuchungsgefangenen kein Ersuchen um Rechtshilfe. Denn die Zuführung eines Verhafteten an das Gericht, vor dem gegen ihn zu verhandeln ist, liegt außerhalb des durch die StPO geordneten Verfahrens; sie ist auf Grund besonderer Anordnungen der Landesjustizverwaltungen den Polizeibehörden übertragen. Es wird also nicht die Vornahme einer richterlichen, d. h. den Gerichten durch die Prozeßordnungen übertragenen Handlung begehrt[39]).

Auch das Ersuchen um Aktenübersendung ist kein Ersuchen um Rechtshilfe, obwohl es im Titel „Rechtshilfe“ (§ 169) behandelt wird; denn es hat ebenfalls nicht die Vornahme einer den Gerichten durch die Prozeßordnungen übertragenen Handlung zum Gegenstand[40]).

Eine weitere Einschränkung des Kreises derjenigen Handlungen, deren Erledigung im Wege der Rechtshilfe nach §§ 156—159 erfolgen kann, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, wohl aber aus den Gründen, die zur Einführung des Instituts der Rechtshilfe geführt haben. Die territoriale Abgrenzung der Gerichtsbezirke hat zur Folge, daß ein Gericht in dem Gebiete eines anderen Gerichtes, von dem Ausnahmefall des § 166 GVG abgesehen, nicht tätig werden darf. Häufig werden aber nun Amtshandlungen nötig, die außerhalb des Gerichtsbezirkes vorzunehmen sind, sei es, daß die Handlung notwendigerweise außerhalb des eigenen Gerichtsbezirkes vorgenommen werden muß (z. B. Inaugenscheinnahme eines außerhalb des Gerichtsbezirkes befindlichen Gegenstandes), sei es, daß es zweckmäßiger erscheint, die Handlung nicht innerhalb, sondern außerhalb des eigenen Gerichtsbezirkes vorzunehmen (z. B. Vernehmung von Zeugen, die außerhalb des Bezirkes des mit der Sache befaßten Gerichtes wohnen). In diesen Fällen, in denen das mit der Sache befaßte Gericht nicht selbst tätig werden kann, muß ihm also die Möglichkeit gegeben werden, die Hilfe anderer Stellen, und zwar des Gerichtes, in dem die Handlung vorzunehmen ist, in Anspruch zu nehmen. Da mithin das ersuchte Gericht dem ersuchenden bei der Erledigung solcher Angelegenheiten, die das mit der Sache befaßte Gericht infolge der örtlichen Abgrenzung der Gerichtsbezirke nicht selbst erledigen kann, Hilfe

[37]) RG Fer.Str.Sen. vom 27. 7. 1912 RGSt 46. 174.
[38]) Im Einzelnen s. oben S. 5 ff.
[39]) OLG Dresden vom 29. 5. 1902 Alsberg Entsch. Bd. I S. 16 Nr. 16.
[40]) Motive z. GVG S. 190 Hahn Mat. I. 1 S. 168; OLG Augsburg vom 6. 4. 1904 OLG Rspr. 9. 147; Schlegelberger FGG § 2 Anm. 49; a.M. OLG Posen vom 14. 3. 1917 OLG Rspr. 35. 384; Delius S. 324, der, falls die ersuchte Behörde ein Gericht ist, bei Ablehnung des Ersuchens die Beschwerde nach Maßgabe des § 159 GVG stattfinden läßt.

leisten soll, ist ein Ersuchen um Rechtshilfe nur in solchen Fällen denkbar, in denen das ersuchende Gericht die zu erledigenden Handlungen von Amts wegen selbst vorzunehmen hätte, wenn dies nicht aus Gründen der örtlichen Abgrenzung der Gerichtsbezirke ausgeschlossen wäre; die den Gegenstand des Ersuchens bildenden Handlungen müssen also zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes gehören[41]). A. M. Sydow-Busch[42]): Das ersuchte Gericht, von dem die Vornahme einer Handlung verlangt werde, für die die ordentlichen Gerichte überhaupt zuständig seien, könne das Ersuchen nicht wegen sachlicher Unzuständigkeit des ersuchenden Gerichtes ablehnen. Den Entscheidungen, die Sydow-Busch a.a.O. für seine abweichende Ansicht anführt, läßt sich jedoch in dieser Hinsicht nichts entnehmen. Im Gegenteil liegt sogar verschiedenen der angeführten Entscheidungen die hier vertretene Ansicht zu Grunde. So hat RG IV vom 27. 2. 1908 RGZ 67. 417 die Beschwerde gegen den die Rechtshilfe versagenden Beschluß nicht deshalb für begründet erklärt, weil das ersuchte Gericht nicht die sachliche Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes nachzuprüfen habe, sondern deshalb, weil es fälschlich die nachgesuchte Amtshandlung als nicht zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes gehörig betrachtet habe. Das RG prüft also für die Frage der Zulässigkeit der Rechtshilfe zunächst die sachliche Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes, indem es ausführt[43]): „In dem gleichen Umfange aber, wie der Vormundschaftsrichter befugt ist, zum Besten des Mündels eine eigene Amtstätigkeit zu entfalten, steht es ihm auch zu, die Rechtshilfe auswärtiger Gerichte in Anspruch zu nehmen, wenn ihm durch die örtliche Abgrenzung der Gerichtsbezirke die unmittelbare Erledigung der für zweckmäßig erachteten gerichtlichen Akte unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert ist.“ Diese Ausführungen des RG bestätigen nicht die abweichende Ansicht von Sydow-Busch[44]), sondern gerade die hier vertretene Ansicht. — KG vom 23. 12. 1912 KGJ 44. 102 hat ausdrücklich ausgesprochen, daß Rechtshilfe begrifflich nur gegeben sei, wenn ein Gericht sich zur Erledigung einer in seinen eigenen Geschäftsbereich fallenden Amtshandlung, deren unmittelbare Erledigung ihm durch die örtlichen Verhältnisse unmöglich gemacht oder erschwert werde, der Hilfe eines anderen Gerichtes bediene. — Auch KG vom 14. 6. 1913 KGJ 45. 164 hat die Ablehnung des Rechtshilfeersuchens durch das ersuchte Gericht deshalb für unbegründet erachtet, weil die in Rede stehende Amtshandlung in den Geschäftsbereich des ersuchenden Gerichtes falle[45]). — Ebenso hat OLG Kassel vom 25. 2. 1901 OLGRspr. 2. 392 gerade ausgesprochen, es genüge nicht das einfache Ersuchen, ohne daß ersichtlich gemacht sei, daß es sich um Durchführung einer dem ersuchenden Vormundschaftsgericht zugewiesenen Aufgabe handele. — Auch OLG Königsberg vom 29. 1. 1901 OLGRspr. 2. 394; OLG Augsburg vom 16. 10. 1901 OLGRspr. 2. 314; OLG Colmar vom 27. 11. 1901 OLGRspr. 3. 393 (394)

---

[41]) RG IV vom 12. 12. 1912 Recht 1913 Nr. 1661; RG I. Str.Sen. vom 16. 5. 1918 RGSt 52. 20; Delius S. 21.
[42]) § 158 Anm. 3 a.E. und Anm. 5.
[43]) a.a.O. S. 419 unten.
[44]) Note 42.
[45]) a.a.O. S. 167.

und OLG Jena vom 22. 11. 1902 OLGRspr. 6. 496 prüfen zunächst die sachliche Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes. — Sämtliche bisher genannten Entscheidungen sprechen demnach nicht für die von Sydow-Busch vertretene abweichende, sondern gerade für die hier vertretene Auffassung. — OLG Königsberg vom 3. 5. 1901 OLGRspr. 3. 35 betrifft eine Ablehnung aus anderen Gründen (Vernehmung außerhalb der Gerichtsstelle nicht notwendig). — Auch OLG Zweibrücken vom 2. 10. 1900 OLGRspr. 3. 315 betrifft nicht den hier zu erörternden Fall. Das Gleiche gilt für OLG Celle vom 15. 11. 1901 OLGRspr. 4. 220. — RG IV vom 15. 10. 1908 RGZ 69. 271 = JW 1908 S. 683 Nr. 16 schließlich betrifft den unten zu behandelnden Fall der Ablehnung wegen sachlicher Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes. — Lediglich in RG IV vom 28. 3. 1923 RGZ 106. 417 (419) ist — aber auch nur beiläufig in einem Nebensatze — ausgesprochen, daß ein Rechtshilfeersuchen eines ordentlichen Gerichtes nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfe, dem ersuchenden Gerichte fehle im Einzelfalle die Zuständigkeit. Diese Entscheidung ist demnach unter den von Sydow-Busch[46]) angeführten die einzige, die im Sinne seiner abweichenden Ansicht liegt. Allen anderen dort angeführten Entscheidungen liegt dagegen die hier vertretene Auffassung zu Grunde, daß begriffsmäßig von einer Gewährung der Rechtshilfe nur da die Rede sein kann, wo die nachgesuchte Amtshandlung von dem ersuchenden Gerichte selbst vorgenommen werden könnte, wenn sie in seinem Bezirke vorzunehmen wäre.

So kann z. B. die Beiordnung eines Anwaltes zur Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermines nicht den Gegenstand eines Ersuchens um Rechtshilfe bilden. Denn das ersuchende Gericht ist nicht berechtigt, einer Partei zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte bei einem vor dem ersuchten Gericht stattfindenden Beweistermin einen dortigen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Auswahl kann vielmehr lediglich durch das ersuchte Gericht erfolgen. Die den Gegenstand des Ersuchens bildende Handlung gehört demnach nicht zum Geschäftskreis des ersuchenden, sondern allein zu dem des ersuchten Gerichtes und ist von diesem auf Grund eigener Entschließung und nach eigenem Ermessen vorzunehmen[47]), so daß also insoweit nicht ein Ersuchen um Rechtshilfe, sondern um Amtshilfe vorliegt.

Ferner können aus dem eben angeführten Grunde nicht Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens sein die Ersuchen um Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Unterhaltsversprechen, die im Wege der Rechtshilfe von dem ersuchten Gerichte aufgenommen worden sind. Hierfür ist nach Vorschrift des § 797 Abs. 1 ZPO das ersuchte Gericht selbst ausschließlich sachlich zuständig. Bei Weigerung des Urkundsbeamten ist demnach nicht die Beschwerde des § 159 GVG, sondern die Beschwerde nach der ZPO gegeben[48]).

Andererseits liegt begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe nur vor, wenn die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung auch zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes gehört[49]). Denn

---

[46]) Note 42.
[47]) RG IV vom 12. 12. 1912 Recht 1913 Nr. 1661.
[48]) OLG Colmar vom 7. 11. 1906 OLG Rspr. 14. 326.
[49]) RG IV vom 24. 6. 1909 RGZ 71. 303 (307).

das ersuchte Gericht kann nach allgemeinen Grundsätzen keine Handlungen vornehmen, zu deren Vornahme es nicht berechtigt ist; um die Vornahme solcher Handlungen kann es naturgemäß auch nicht ersucht werden. Indessen kann dieser Fall bei der eigentlichen Rechtshilfe, also auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, nicht praktisch werden. Das GVG bezieht sich nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit; für diese ist einheitliches Recht geschaffen[50]). Das ersuchte Gericht ist für alle richterlichen Handlungen zuständig, welche überhaupt von einem ordentlichen Gerichte vorgenommen werden können. Die sachliche Zuständigkeit des ersuchenden und des ersuchten Gerichtes deckt sich demnach. Wird also um Vornahme einer Amtshandlung ersucht, die nicht zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes gehört, so wird die Vornahme einer Amtshandlung verlangt, für welche überhaupt ein ordentliches Gericht nicht zuständig ist; es fehlt dann auch dem ersuchenden Gericht regelmäßig die sachliche Zuständigkeit, sodaß das Ersuchen schon aus diesem Grunde begrifflich kein Ersuchen um Rechtshilfe ist[51]). Auf die zu dieser Frage vertretenen abweichenden Ansichten braucht daher an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden. Für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Frage dagegen immer noch praktisch (s. unten S. 36 f.). — Daß zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes nicht nur solche Handlungen gehören, die vom Richter persönlich zu erledigen sind, sondern auch solche, die zur Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gehören, ist bereits oben S. 5 ff. ausgeführt.

Ein Ersuchen um Rechtshilfe liegt begrifflich ferner dann nicht vor, wenn die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes verboten ist. Im Gesetze ist dieser Fall nicht behandelt, vielmehr erwähnt das Gesetz in § 158 GVG nur den Fall, daß die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist, und ordnet an, daß in diesem Falle das Ersuchen um Rechtshilfe abzulehnen ist. Die Erläuterungsbücher zum GVG und die sonstige Literatur[52]) haben diesem im Gesetze behandelten Fall den oben erwähnten gleich gestellt. Auch die zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen[53]) lassen vielfach nicht klar erkennen, ob in diesen Fällen begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe überhaupt nicht vorliegt, ob also die gegen den ablehnenden Beschluß erhobene Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist, da § 159 nur auf Ersuchen um Rechtshilfe anwendbar ist, oder ob ein Ersuchen um Rechtshilfe vorliegt, das aber gemäß § 158 Abs. II GVG abzulehnen ist. In Wirklichkeit sind jedoch die Ersuchen um Vornahme von Handlungen, die nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes verboten sind, begrifflich überhaupt keine Ersuchen um Rechtshilfe. Denn wenn das ersuchende Gericht um Vornahme einer nach seinem Recht verbotenen Handlung ersucht, so verlangt es nicht Rechtshilfe, sondern Unrechtshilfe.

---

[50]) Komm. Prot. 1. Lesung S. 1 (Hahn Mat. z. GVG I. 1 316)
[51]) Delius S. 19 Anm. 1.
[52]) z. B. Sydow-Busch § 158 Anm. 5; Löwe-Rosenberg § 158 Anm. 3 b.
[53]) z. B. RG IV vom 27. 4. 1914 (nicht vom 28. 3. 1914: RGZ 87. 427 oben) RGZ 84. 317; KG vom 24. 2. 1916 KGJ 49. 86.

Verboten ist eine Handlung nur dann, wenn das Verbot sich aus einer Rechtsnorm ergibt, sei es, daß die beantragte Handlung ausdrücklich untersagt ist, sei es, daß sie nach dem Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu erachten ist. Vorausgesetzt ist indes nicht gerade ein ausdrückliches Verbot, vielmehr ist eine Handlung auch dann verboten, wenn sie unstatthaft ist oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwiderläuft. Nicht genügt aber ein Verbot, das auf einer aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffenen Verwaltungsanordnung beruht. So kann z. B. die beantragte Vernehmung eines an einem anderen Orte wohnenden Sachverständigen durch mündliche Erklärung vor Gericht nicht deshalb abgelehnt werden, weil durch eine Verwaltungsvorschrift angeordnet worden sei, daß in den Fällen, in denen von einem in einem anderen Lande wohnenden Sachverständigen ein Gutachten erfordert werden solle, von dem Sachverständigen unmittelbar ein schriftliches Gutachten zu erfordern sei[54]). In diesem Falle liegt ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vor.

Das Verbot muß sich sodann auf die vorzunehmende Handlung als solche beziehen.

Verboten ist die vorzunehmende Handlung und die Rechtshilfe daher begrifflich ausgeschlossen, wenn z. B. um die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Partei, eines Gesellschafters einer OHG im Prozeß der OHG, des Konkursverwalters in einem Masseprozeß als Zeugen ersucht wird, oder wenn das Ersuchen darauf gerichtet ist, einen Teilnehmer an der den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlung eidlich zu vernehmen. — Ferner sind hierher zu rechnen die Fälle, daß ein Gericht ein Amtsgericht am selben Ort um Erledigung der Beweisaufnahme ersucht, da gemäß § 375 ZPO die Beweisaufnahme grundsätzlich vor dem mit der Sache befaßten Gericht stattzufinden hat, wie sich insbesondere aus der Neufassung der Ziffer 3 des § 375 ZPO ergibt. Das Gleiche gilt für Ersuchen um Vornahme sonstiger Ermittelungen[55]). Ein Ersuchen um Rechtshilfe würde in diesen Fällen einen Mißbrauch des Instituts der Rechtshilfe darstellen, der nach dem dargelegten Sinne des Rechtshilfeverfahrens verboten ist. Ein hierauf gerichtetes Ersuchen würde also auf Vornahme einer nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes verbotenen Handlung gerichtet sein und aus diesem Grunde begrifflich nicht den Gegenstand eines Ersuchens um Rechtshilfe bilden können. — Auch der Fall, daß die nochmalige Vornahme eines bereits erledigten Ersuchens verlangt wird, ist hierher zu rechnen; so liegt z. B. begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht vor, wenn ein Zeuge, der bereits im Wege der Rechtshilfe ordnungsmäßig vernommen worden ist und hierbei ausgesagt hat, daß er nichts wisse und auch nichts feststellen könne, nochmals im Wege der Rechtshilfe vernommen werden soll, ohne daß erkennbar gemacht ist, daß der Zeuge in der Lage sei, jetzt anders auszusagen; ebenso liegt kein Ersuchen um Rechtshilfe vor, wenn es darauf gerichtet ist, einen prozeßordnungsgemäß vom ersuchten Richter ohne Zuziehung eines Protokoll-

---

[54]) RG III vom 27. 10. 1908 RGZ 69. 371 (375).

[55]) Bezüglich der beiden letzten Fälle grundsätzlich a.M. KG vom 9. 3. 1880 KGJ 1. 173; OLG Augsburg vom 7. 1. 1930 Bay.Z. 1930 S. 257 I; Sydow-Busch § 158 Anm. 2; Delius S. 17 Anm. 1.

führers vernommenen Zeugen nochmals, und zwar unter Zuziehung eines Protokollführers, zu vernehmen[56]). Denn ist der Zeuge bereits in prozeßordnungsgemäßer Weise vernommen worden, so ist es ein gesetzlich unstatthafter und deshalb dem ersuchenden Gericht verbotener Mißbrauch des staatlichen Zeugniszwanges, den Zeugen nochmals zu vernehmen[57]). Bezüglich des 1. Beispiels im Ergebnis ebenso OLG Jena[58]), allerdings mit der Begründung, daß die nochmalige Vernehmung offenbar zwecklos sei; zwecklose Handlungen vorzunehmen, sehe das Gesetz nicht vor. Die Zweckmäßigkeit der Rechtshilfehandlung hat das ersuchte Gericht jedoch nicht zu prüfen, wie unten S. 44 Note 127 ausgeführt ist. — Andererseits darf nicht abgelehnt werden ein Ersuchen um eingehendere Vernehmung eines bereits vernommenen Zeugen, wenn angegeben wird, auf welche Fragen sich die eingehendere Vernehmung zu erstrecken hat[59]). Ferner darf nicht abgelehnt werden das Ersuchen, einen uneidlich vernommenen Zeugen nochmals, und zwar diesmal eidlich zu vernehmen.

Ist nicht die vorzunehmende Handlung als solche, sondern nur das Verfahren, innerhalb dessen das Ersuchen ergeht, verboten, fehlt es also nur an der rechtlichen Grundlage für das an sich zulässige Ersuchen, so liegt trotzdem ein Ersuchen um Rechtshilfe vor.

Dem ersuchenden Gericht der Natur der Sache nach verboten und daher begrifflich nicht möglich ist die Rechtshilfe bei Handlungen, die nur von dem mit der Sache befaßten Gericht selbst vorgenommen werden können[60]). So kann z. B. nicht die mündliche Verhandlung ganz oder teilweise im Wege der Rechtshilfe einem anderen Gericht übertragen werden.

Aber auch bei Handlungen, die sowohl von dem mit der Sache befaßten als auch von einem anderen Gericht im Einzelfall der sachlichen Zuständigkeit nach vorgenommen werden können, entscheidet das ersuchende Gericht nicht nach freiem Ermessen, ob eine richterliche Handlung im Wege der Rechtshilfe von einem anderen Gericht vorgenommen werden soll. Vielmehr darf, auch wenn das Gesetz in dieser Richtung keine ausdrückliche Bestimmung getroffen hat, ein Rechtshilfeersuchen nur in objektiv bestimmten Fällen erlassen werden; nur in diesen Fällen liegt begrifflich Rechtshilfe vor. Würde man lediglich das richterliche Ermessen entscheiden lassen, und die Rechtshilfe allgemein bei allen richterlichen Handlungen zulassen, so müßte es z. B. möglich sein, den Strafrichter eines anderen Bezirkes um den Erlaß eines Haftbefehles oder den Zivilrichter um die Anordnung prozeßleitender Verfügungen oder gar um den Erlaß einer Entscheidung zu ersuchen. Zu der Annahme, daß der Umfang der Rechtshilfe durch das Ermessen des Richters bestimmt werde, könnte allerdings das Gesetz selbst durch den Gebrauch des Wortes „soll“ in § 157 verleiten. Indessen ergibt sich bei der Betrachtung der Gründe, die zur Einführung der Rechtshilfe geführt haben, daß sich die Fälle, in denen die Rechtshilfe zulässig ist, objektiv bestimmen lassen. Die In-

[56]) RG IV vom 17. 5. 1926 RGZ 114. 1.
[57]) RG in Note 56.
[58]) Vom 9. 4. 1929 JW 1930 S. 81 Nr. 7.
[59]) OLG München vom 19. 10. 1927 Bay.Z. 1927 S. 395 III.
[60]) RG vom 20. 11. 1908 JW 1909 S. 21 Nr. 17.

anspruchnahme der Mitwirkung auswärtiger Gerichte im Wege der Rechtshilfe wurde, wie bereits oben S. 11 ausgeführt, deshalb nötig, weil die mit der Sache befaßten Gerichte infolge der territorialen Abgrenzung der Gerichtsbezirke außerhalb ihres Bezirkes zu erledigende Amtshandlungen nicht vornehmen konnten. Aus der Tatsache, daß die Rechtshilfe hiernach nur ein Notbehelf und eine der immer weniger werdenden Ausnahmen von dem Grundsatze der Unmittelbarkeit des Verfahrens ist, geht hervor, daß die Rechtshilfe nur da zulässig sein kann, wo es wirklich dieses Notbehelfes bedarf, weil das mit der Sache befaßte Gericht selbst die Amtshandlung nicht vornehmen kann. Nicht jede Amtshandlung kann hiernach Gegenstand der Rechtshilfe sein, vielmehr ist hierzu nur eine solche Handlung geeignet, deren Vornahme an einen außerhalb des Bezirkes des ersuchenden Gerichtes liegenden Ort geknüpft ist. Das sind auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit insbesondere Beweisaufnahmen. Demnach gibt es keine Rechtshilfe in Fällen, in denen das mit der Sache befaßte Gericht selbst unmittelbar tätig werden kann. Hierher gehören vor allem Entscheidungen. Diese hat der mit der Sache befaßte Richter an seinem Amtssitze, also innerhalb seines Bezirkes zu treffen. Wollte man den § 157 so verstehen, daß der für die Sache zuständige Richter befugt sei, jede Amtshandlung, also auch die ihm obliegenden Entscheidungen, einem anderen zu übertragen, so würde man damit die Grundsätze über die örtliche Zuständigkeit völlig lahm legen; es würde dann der ersuchte Richter nicht mehr als Gehilfe neben dem vom Gesetz mit der Erledigung der Sache betrauten Richter stehen, vielmehr wäre dann der letztere berechtigt, einen anderen, den ersuchten Richter, einfach an seine Stelle zu setzen. Dann könnte man aber nicht mehr von Rechts„hilfe“ sprechen[61]). Es ist im übrigen auch prozeßordnungsgemäßer Grundsatz, daß die rechtsuchenden Parteien durch das von ihnen angegangene zuständige Gericht unmittelbar zu bescheiden sind. Daher können Rechtsbelehrungen, welche sich als Gründe eines Bescheides darstellen, nicht im Wege der Rechtshilfe erteilt werden[62]). Ueberhaupt sind Rechtsbelehrungen grundsätzlich unmittelbar und nicht im Wege der Rechtshilfe zu erteilen[63]).

Zu scheiden hiervon ist eine weitere Gruppe von Handlungen, die sowohl durch das mit der Sache befaßte Gericht im Wege des unmittelbaren Schriftwechsels, als auch zulässigerweise im Wege der Rechtshilfe durch ein anderes Gericht vorgenommen werden können, z. B. Bekanntmachungen von Entscheidungen, Anordnungen usw. Welcher Weg hierbei im Einzelfalle zweckmäßigerweise einzuschlagen ist, kann allein das ersuchende Gericht beurteilen, das die Angelegenheit bearbeitet. Maßgebend dafür, ob eine Amtshandlung ebenso gut durch direkten Schriftwechsel erledigt werden kann wie durch protokollarische Eröffnung und Anhörung, ist nicht nur der Gegenstand der Bekanntgabe, sondern auch die Auffassungsgabe und Bildungsstufe der beteiligten Personen. Bloße Aufforderungen und Mitteilungen tatsächlichen Inhaltes können jedoch nicht den Gegenstand eines Ersuchens um Rechtshilfe bilden; denn es gehört nicht zur Aufgabe des

[61]) OLG Jena vom 3. 5. 1902 OLGRspr. 5. 261.
[62]) OLG Rostock vom 28. 5. 1903 OLG Rspr. 6. 487.
[63]) OLG München vom 26. 5. 1928 Bay.Z. 1928 S. 381 IV.

ersuchten Gerichtes, dem ersuchenden lediglich als Uebermittler der von ihm getroffenen Anordnungen zu dienen, ohne daß ihm eine eigene richterliche Tätigkeit verbliebe[64]). Wo hiernach ein echtes Rechtshilfeersuchen vorliegt, ist das ersuchte Gericht nicht befugt, die Zweckmäßigkeit der Erledigung der Angelegenheit im Wege der Rechtshilfe nachzuprüfen und das Ersuchen aus diesem Grunde abzulehnen.

Begrifflich liegt schließlich ein Rechtshilfeersuchen nur dann vor, wenn das Ersuchungsschreiben formell in Ordnung ist. Es muß vom Vorsitzenden oder vom beauftragten Richter unterschrieben sein.

2. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 156—159 auf Grund späterer Gesetze.

Die nach den Vorschriften der §§ 156—159 GVG zu leistende Rechtshilfe ist, wie dargelegt, zunächst gemäß § 2 EG GVG auf die Rechtshilfe unter ordentlichen Gerichten auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit beschränkt.

I. Anwendbarkeit auf Grund ausdrücklicher Bestimmung.

Ueber den ursprünglich durch § 2 EG GVG begrenzten Rahmen hinaus ist der Anwendungsbereich der §§ 156—159 und damit des in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffes der Rechtshilfe durch spätere Gesetze, die die Gerichte auch auf anderen Gebieten und anderen Behörden gegenüber für rechtshilfepflichtig erklärt und die Anwendbarkeit der Vorschriften des GVG auf die zu leistende Rechtshilfe ausdrücklich angeordnet haben, erweitert worden, indem entweder das GVG ganz allgemein für anwendbar erklärt oder die Anwendbarkeit der §§ 156—159 GVG auf die zu leistende Rechtshilfe besonders angeordnet worden ist.

a. Allgemein für anwendbar erklärt worden ist das GVG für das Konkursverfahren. Denn dieses ist ein gerichtliches Verfahren, ein Teil der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 2 EG GVG. Nach den Motiven z. GVG[65]) und den Komm.Prot.[66]) versteht sich die Anwendbarkeit des GVG auf das Konkursverfahren von selbst. Die Vorschriften des GVG finden daher, soweit sie nicht ihrem Inhalte nach nur auf Strafsachen und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sind, gleichfalls Anwendung. Demnach sind also auch die §§ 156—159 anwendbar.

b. Die Anwendbarkeit der §§ 156—159 ist besonders angeordnet worden in folgenden Reichsgesetzen:

1. FGG § 2;
2. Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925 RGBl S. 117 § 73 Abs. 1;
3. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 § 18;
4. Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung vom 10. 4. 1934 RGBl S. 319 § 13;

---

[64]) OLG Colmar vom 11. 5. 1910 Recht 1910 Nr. 2286.
[65]) S. 215 (Hahn, Mat. z. GVG I. 1 S. 187).
[66]) 1. Lesung S. 71 (Hahn Mat. I. 1 S. 370).

5. Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878 § 86;
6. Prisengerichtsordnung vom 15. 4. 1911 RGBl 1914 S. 301 § 56;
7. Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1920 RGBl S. 1167 § 34;
8. Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. 8. 1920 RGBl S. 1569 Art. I § 2;
9. Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. 7. 1921 RGBl S. 905 § 21;
10. Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens (vom 10. 8. 1920) vom 28. 6. 1923 RGBl II S. 299 § 1;
11. Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht auf Grund der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923 RGBl S. 1071 § 1 in Verbindung mit § 34 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1920 (RGBl S. 1167);
12. Anordnung über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. 9. 1923 RGBl S. 889 § 10 Abs. 3 und § 27;
13. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. 3. 1934 RGBl S. 255 § 21.

c. Auch in Landesgesetzen ist vielfach die Verpflichtung der Gerichte zur gegenseitigen Gewährung der Rechtshilfe unter Anwendung der §§ 156—159 allgemein oder auch nur unter Beschränkung auf bestimmte Gebiete angeordnet worden.

Für Preußen bestimmt § 87 AG GVG:

„Die Gerichte haben sich in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 157—159, 161, 163, 166 GVG. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes findet in keinem Falle statt.

Ueber Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gericht verweigerten Beistandsleistung entscheidet das Oberlandesgericht; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt."

Für Baden ordnet § 33 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, an:

„Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind."

In Bayern bestimmt Art. 77 AG GVG:

„Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, Rechtshilfe zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 157—159, 161, 163, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hierbei entsprechende Anwendung.
(Abs. 3 gegenstandslos.)
Ueber die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes im Falle des § 159 Abs. 1 GVG entscheidet das oberste Landesgericht."

Aber auch in landesrechtlichen Spezialgesetzen finden sich Bestimmungen über die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung von Rechtshilfe unter entsprechender Anwendung der §§ 156—159, so z. B. in § 24 Preuß. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte vom 25. 11. 1899 (GS 565).

Sind die §§ 156—159 nur auf Grund von Landesrecht anwendbar, so besteht die Rechtshilfepflicht nur gegenüber den Behörden desselben Landes. Auch ist in diesen Fällen die weitere Beschwerde an das Reichsgericht ausgeschlossen, da die Zuständigkeit des Reichsgerichtes nur durch ein Reichsgesetz begründet werden kann[67]).

Dadurch, daß die hier angeführten Gesetze die §§ 156—159 GVG ausdrücklich für anwendbar erklären, ist jeder Zweifel über die Anwendbarkeit der Vorschriften ausgeschlossen. Insbesondere ist in diesen Fällen anwendbar das besonders geregelte Beschwerdeverfahren (§ 159) und die Bestimmung des § 158, wonach das Ersuchen nur aus den im Abs. II genannten Gründen abzulehnen ist.

Darüber, in welchem Umfange durch diese Erweiterung des Anwendungsgebietes der Rechtshilfebestimmungen des GVG die im vorigen Abschnitt gegebene Bestimmung des Begriffes der Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 erweitert worden ist, wird unten S. 26 ff. zu sprechen sein.

II. Anwendbarkeit auch ohne ausdrückliche Bestimmung.

Zunächst ist die Streitfrage zu behandeln, in welchen Fällen und welchen Behörden gegenüber von den Gerichten über die genannten Fälle hinaus Rechtshilfe gemäß den §§ 156—159 zu leisten ist.

Dem Umstande, daß in verschiedenen Gesetzen eine Verpflichtung der Gerichte oder überhaupt der öffentlichen Behörden zur Leistung von „Rechtshilfe" angeordnet worden ist, hat man nun bisweilen entnommen, es sollte durch den Gebrauch des Wortes „Rechtshilfe" zum Ausdruck gebracht werden, daß auch auf diese Fälle der Beistandsleistung die §§ 156—159 Anwendung zu finden hätten[68]). Man hat die §§ 156—159 aber auch dann für anwendbar erklärt, wenn lediglich bestimmt ist, daß die Gerichte den Ersuchen gewisser Behörden um Vornahme gewisser Handlungen zu entsprechen haben[69]). Schließlich ist eine mehr oder weniger beschränkte entsprechende Anwendung der

---

[67]) RG IV vom 6. 8. 1903 RGZ 55. 275; RG Fer.Sen. vom 27. 7. 1921 RGZ. 102. 368; RG vom 17. 6. 1933 JW 1933 S. 1731 Nr. 20.

[68]) So z. B. RG I vom 19. 9. 1894 RGZ 33. 423; RG IV vom 11. 10. 1906 RGZ 64. 178; Schlegelberger FGG § 2 Anm. 3 bezüglich des § 32 Pat.Ges.; RVO-Kom. v. Mitgl. d. RVA § 115 Anm. bezüglich des § 115 RVO.

[69]) z. B. Delius S. 101 bezüglich § 26 Börs.Ges.

§§ 156—159 sogar in den Fällen angenommen worden, in denen entweder die öffentlichen Behörden überhaupt oder auch nur die Gerichte zur Leistung von „Amtshilfe“ oder zur Gewährung von „Beistand“ verpflichtet worden sind.

Indessen ist die Anwendbarkeit der §§ 156—159 GVG nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich angeordnet worden ist. In allen anderen Fällen sind diese Bestimmungen weder unmittelbar noch entsprechend, und zwar auch nicht teilweise inhaltlich, anwendbar.

Zunächst liegt ein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156 bis 159 schon begrifflich niemals dann vor, wenn die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung von der ersuchenden Behörde selbst der sachlichen Zuständigkeit nach nicht vorgenommen werden könnte. Wenn in diesen Fällen Rechtshilfe nach Maßgabe des GVG zu gewähren sein soll, so muß das Ersuchen auch der oben entwickelten Begriffsbestimmung entsprechen. Nach den obigen Ausführungen S. 11 ff. gehört aber gerade zum Begriff der Rechtshilfe, daß die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung an sich auch von der ersuchenden Behörde selbst vorgenommen werden könnte. Ein Ersuchen um Rechtshilfe liegt demnach z. B. in allen jenen Fällen begrifflich nicht vor, in denen die Gerichte verpflichtet sind, innerhalb des bei einer anderen Behörde anhängigen Verfahrens bei der Beeidigung von Zeugen und beim Zeugniszwang mitzuwirken oder eine sonstige Handlung vorzunehmen, zu deren Vornahme die ersuchende Behörde nicht befugt ist.

Zweifel über die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen können demnach überhaupt nur da bestehen, wo die Gerichte zur Gewährung von Rechtshilfe oder Beistand in Bezug auf solche Handlungen verpflichtet sind, die die ersuchende Behörde an sich auch selbst vornehmen könnte.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, liegt aber auch in diesen Fällen Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 nicht vor.

Sind die öffentlichen Behörden allgemein zur Rechtspflege verpflichtet worden, so erstreckt sich diese Verpflichtung auf die Gerichte allerdings auch dann, wenn diese nicht noch besonders genannt sind; denn auch sie sind öffentliche Behörden. Aber die Nichtanwendbarkeit der §§ 156—159 auf die hiernach von den Gerichten zu gewährende Hilfe ergibt sich schon daraus, daß anderenfalls die Rechtshilfe der Gerichte eine ausgedehntere wäre als die der anderen Behörden. Denn während § 158 anordnet, daß Rechtshilfeersuchen grundsätzlich nicht abgelehnt werden dürfen, und § 158 Abs. 2 die Ablehnung nur wegen Verbotenseins der begehrten Handlung oder wegen mangelnder örtlicher Zuständigkeit zuläßt, bestehen ähnliche reichsrechtliche Vorschriften für die anderen Behörden nicht. Diese könnten infolgedessen auch aus anderen Gründen, z. B. also auch wegen Unzweckmäßigkeit, das Ersuchen ablehnen, während dies den Gerichten im gleichen Falle durch § 158 versagt wäre. Eine derart verschiedene Behandlung der Ersuchen, je nachdem sie an ein Gericht oder an eine sonstige öffentliche Behörde gerichtet sind, kann aber nicht beabsichtigt sein.

Aus den gleichen Gründen ist die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG da ausgeschlossen, wo die Gerichte zwar

besonders genannt, aber nur neben anderen öffentlichen Behörden zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Sind schließlich die Gerichte entweder nur bezüglich bestimmter Akte oder auch allgemein zu alleinigen Rechtshilfeorganen bestellt worden, so kann hieraus sowie aus dem Fehlen besonderer Ausführungsbestimmungen noch nicht geschlossen werden, daß Rechtshilfe nach den §§ 156—159 zu leisten sei[70]). Diesem doch nur äußerlichen Grunde könnte man entgegenhalten, daß dann die in den zahlreichen anderen, insbesondere in den neueren Gesetzen enthaltene ausdrückliche Anordnung der Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG nicht nur überflüssig, sondern geradezu irreführend wäre, weil sie zu einer unrichtigen Auslegung anderer Gesetze verleiten würde. Man kann aber z. B. dem FGG oder den Gesetzen des Dritten Reiches nicht mangelhafte Technik vorwerfen. Aus der besonderen Anordnung der Anwendbarkeit der §§ 156—159 folgt demnach gerade umgekehrt, daß in anderen Fällen, wo diese besondere Anordnung nicht getroffen ist, die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen ausgeschlossen ist.

Es besteht aber auch kein innerer Grund, in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 156—159 zur Anwendung kommen zu lassen. Insbesondere ist es nicht gerechtfertigt, im Falle der Ablehnung eines solchen Ersuchens über die Beschwerde das Oberlandesgericht oder gar das Reichsgericht entscheiden zu lassen. Denn das Bestreben des Gesetzgebers geht dahin, das Richteramt von allen außerhalb der Sphäre der Rechtsprechung liegenden Geschäften möglichst frei zu halten[71]). A.M. Delius[72]), der die Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichtes über Beschwerden entscheiden läßt, also § 159 und wohl auch die übrigen Rechtshilfebestimmungen analog anwendet, sobald das Ersuchen die Vornahme irgendwelcher richterlicher Akte betrifft.

Gegen die entsprechende Anwendung der Rechtshilfebestimmungen in diesen Fällen spricht ferner auch folgende Erwägung: Die direkte wie die entsprechende Anwendung der Rechtshilfevorschriften des GVG hat zur Folge, daß das Prüfungsrecht des ersuchten Richters erheblich eingeschränkt ist. Gemäß § 158 Abs. 2 können Ersuchen um Rechtshilfe nur abgelehnt werden wegen Verbotenseins der vorzunehmenden Amtshandlung oder wegen örtlicher Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes. Der ersuchte Richter hat bei einem echten Ersuchen um Rechtshilfe dagegen niemals die rechtlichen Voraussetzungen des Ersuchens oder die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Amtshandlung zu prüfen. Einem Ersuchen um eidliche Zeugenvernehmung hat der ersuchte Richter demnach, wenn nicht einer der beiden erwähnten Ablehnungsgründe des § 158 Abs. 2 vorliegt, immer zu entsprechen, ohne daß ihm etwa das Recht zusteht, die Erforderlichkeit der Beeidigung zu prüfen. Geht nun das Ersuchen von einem ordentlichen

---

[70]) A.M. RG I vom 19. 9. 1894 RGZ 33. 423; RG IV vom 11. 10. 1906 RGZ 64. 178 bezüglich des dem Patentamt nach § 32 PatGes zu leistenden Bestandes.

[71]) Mat. z. StPO Hahn Bd. III, 1 S. 293; RG I. Str.Sen. vom 9. 12. 1889 RGSt 20. 101.

[72]) S. 95.

Gerichte aus, liegt also ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vor, so wird die Erforderlichkeit der Beeidigung allein von dem ersuchenden Prozeßgericht geprüft. Die Nachprüfung durch das ersuchte Gericht erübrigt sich in diesem Falle, weil bereits eine richterliche Prüfung stattgefunden hat; sie ist sogar schlechthin unzulässig, es sei denn, daß der ersuchte Richter vom Prozeßgericht zulässigerweise zur Entscheidung über die Beeidigung ermächtigt worden ist[73]). Geht das Ersuchen dagegen von einer sonstigen Behörde, z. B. vom Patentamte gemäß § 32 PatGes oder vom Vorstande einer Berufsgenossenschaft gemäß § 1571 RVO aus, so würde, wenn auf ein derartiges Ersuchen die §§ 156—159 anwendbar wären, die Prüfung der Erforderlichkeit der Beeidigung dem ersuchten Gerichte verboten sein, da die nachzuprüfenden Erfordernisse in § 158 Abs. 2 limitativ aufgezählt sind. (Gemäß § 1574 Abs. 2 RVO ist ihm lediglich die Entscheidung bei Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung übertragen.) Vielmehr würde die Erforderlichkeit der Beeidigung allein von der ersuchenden Behörde (Patentamt oder Vorstand der Berufsgenossenschaft) geprüft werden. Nun sind aber eidliche Vernehmungen grundsätzlich den Gerichten vorbehalten; in den beiden Fällen sind weder das Patentamt noch der Vorstand der Berufsgenossenschaft hierzu berechtigt. Zur eidlichen Vernehmung gehört aber nicht allein die Vernehmung und die nachfolgende Beeidigung als solche, sondern es sind auch die in den Prozeßordnungen enthaltenen Verfahrensvorschriften zu beachten, insbesondere diejenigen über die Erforderlichkeit der Beeidigung (§ 391 ZPO). Zu jeder eidlichen Vernehmung gehört auch die Prüfung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen. Diese Prüfung hat demnach neben der Vornahme der eidlichen Vernehmung zu erfolgen; sie bildet einen Bestandteil der eidlichen Vernehmung selbst. Ist nun aber letztere grundsätzlich den Gerichten vorbehalten, so ist damit auch die Prüfung der Voraussetzungen hierfür grundsätzlich den Gerichten vorbehalten. Die Prüfung der Voraussetzungen für die eidliche Vernehmung kann also nicht von Behörden vorgenommen werden, die zur eidlichen Vernehmung überhaupt nicht berechtigt sind. Dies würde aber der Fall sein, wenn man auf die von diesen Behörden an die Gerichte ergehenden Ersuchen die §§ 156—159 anwenden wollte. Denn dann wäre die Prüfung der Erforderlichkeit der Beeidigung dem ersuchten Gerichte gemäß § 158 Abs. 2, der die einzigen Gründe enthält, aus denen ein Ersuchen um Rechtshilfe abgelehnt werden kann, verboten, sodaß diese Prüfung allein von der ersuchenden, zur selbständigen eidlichen Vernehmung nicht berechtigten Behörde vorzunehmen wäre. Da indessen ebenso, wie die eidliche Vernehmung, auch die Prüfung der Erforderlichkeit der Beeidigung grundsätzlich den Gerichten übertragen ist, muß diese Prüfung von dem ersuchten Gericht vorgenommen werden. Hieraus ergibt sich also, daß in dem gewählten Beispiel § 158 GVG keine Anwendung finden kann, daß vielmehr das ersuchte Gericht ein weitergehendes Prüfungs- und Ablehnungsrecht hat. Die Anwendung des § 158 kann dann aber nicht nur in diesem besonderen Falle ausgeschlossen sein, sondern sie muß, zumal ja die Anwendbarkeit nicht ausdrücklich angeordnet worden ist,

---

[73]) Baumbach ZPO § 391 Anm. 2 B.

ganz allgemein als ausgeschlossen gelten. Dem ersuchten Gericht steht demnach in solchen Fällen ohne jede Einschränkung das Recht zu, wie bei jedem sonstigen Antrage, die gesetzmäßigen Voraussetzungen des Antrages selbständig zu prüfen. Es hat also z. B. im Falle des § 1571 RVO zu prüfen, ob die Beweisaufnahme vor dem in erster Linie anzugehenden Versicherungsamte erheblichen Schwierigkeiten unterliegt oder ob Gefahr im Verzuge ist[74]).

Aus allen diesen Gründen können demnach die Rechtshilfebestimmungen des GVG nur da Anwendung finden, wo ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vorgeschrieben worden ist[75]). Aus der Tatsache, daß die Ersuchen an die Gerichte zu richten sind, oder aus dem bloßen Gebrauch des Wortes „Rechtshilfe" kann jedenfalls die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG noch nicht gefolgert werden.

Dieser in der Rechtsprechung wohl als herrschend zu bezeichnende Grundsatz ist durchbrochen worden für den Fall des § 32 PatGes. In den Entscheidungen des I. Sen. vom 19. 9. 1894 RGZ 33. 423 und des IV. Sen. vom 11. 10. 1906 RGZ 64. 178 hat das Reichsgericht auf die dem Patentamte gemäß § 32 PatGes vom Amtsgericht zu gewährende Rechtshilfe die §§ 156—159 für entsprechend anwendbar erklärt, obwohl eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung im PatGes nicht aufgenommen ist. Indessen zeigt gerade der Umstand, den das Reichsgericht für die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG anführt, es liege ein Bedürfnis zur Inanspruchnahme der Rechtshilfe des Amtsgerichtes vor, weil das Gesetz das Patentamt nicht ermächtigt habe, die betreffende Handlung selbst vorzunehmen, daß es sich hierbei nicht um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 handeln kann. Denn Rechtshilfe wird nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung nur da geleistet, wo es sich tatsächlich um eine Hilfe handelt, wo die ersuchende Behörde die an sich von ihr selbst vorzunehmende Tätigkeit nicht selbst vornehmen kann. Es gehört zum Begriff der Rechtshilfe, daß die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung der sachlichen Zuständigkeit nach auch von der ersuchenden Behörde vorgenommen werden könnte. Da dies aber nach den Ausführungen des Reichsgerichtes gerade nicht der Fall ist, so liegt eben nicht ein Ersuchen um Rechtshilfe vor. Da aber andererseits — und nur insoweit treffen die Ausführungen des Reichsgerichtes zu — ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme des Beistandes des Amtsgerichtes vorliegt, ist das Amtsgericht gemäß § 32 PatGes verpflichtet, zwar nicht Rechtshilfe, wohl aber Amtshilfe zu leisten.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich im übrigen bei der Betrachtung z. B. des EG MilStrGO vom 4. 11. 1933 (RGBl S. 921) und des Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 (RGBl S. 335).

---

[74]) A.M. Lehmann RVO § 1571 Anm. 6; RVO-Kom. v. Mitgl. d. RVA § 115 Anm.; OLG Stuttgart vom 30. 12. 1925 JW 1926 S. 720 Nr. 6; OLG Colmar vom 19. 3. 1913 OLG Rspr. 27. 5.

[75]) RG Fer.Sen. vom 27. 7. 1921 RGZ 102. 368; ferner bezüglich § 115 RVO: RG IV vom 28. 11. 1912 Recht 1913 Nr. 579; KG vom 3. 5. 1906 OLG Rspr. 13. 2; OLG Dresden vom 13. 6. 1932 DRZ Rspr. 1932 Sp. 633 Nr. 774.

In beiden Gesetzen ist in § 16 bzw. §§ 11, 12 die Verpflichtung der ordentlichen und der militärischen Gerichte zur gegenseitigen Rechtshilfe angeordnet worden. In beiden Fällen sind aber ausdrückliche Vorschriften über das bei Gewährung der Rechtshilfe ze beobachtende Verfahren aufgestellt worden, die im wesentlichen den §§ 156—159 entsprechen. Dies wäre aber nicht erforderlich gewesen, wenn sich schon aus dem Gebrauch des Wortes „Rechtshilfe" ergeben würde, daß hinsichtlich des Verfahrens die Vorschriften des GVG Anwendung zu finden haben. Aus der Aufnahme besonderer Verfahrensvorschriften ergibt sich also, daß der Gebrauch des Wortes „Rechtshilfe" für die Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften des GVG nicht ausreicht.

In allen Fällen, in denen eine ausdrückliche Bestimmung über die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG fehlt, handelt es sich nicht um eigentliche Rechtshilfe im Sinne der §§ 156 bis 159, sondern um Amtshilfe. Wird also in einzelnen Gesetzen die von den Gerichten zu leistende Hilfe als Rechtshilfe bezeichnet, ohne daß gleichzeitig die §§ 156—159 für entsprechend anwendbar erklärt worden sind, so ist in Wirklichkeit nicht Rechtshilfe nach dem GVG, sondern Amtshilfe zu leisten. Der Begriff der Rechtshilfe ist demnach ebenso, wie im 13. Titel des GVG selbst (§§ 156—159 gegenüber § 163), auch in den sonstigen Gesetzen nicht überall in einem einheitlichen Sinne gebraucht worden. Ebenso, wie auch das GVG unter Rechtshilfe teils die eigentliche Rechtshilfe, auf welche die Vorschriften der §§ 156—159 Anwendung finden, teils die Rechtshilfe im weiteren Sinne (§ 164, 163) versteht, so wird auch in den sonstigen Gesetzen das Wort „Rechtshilfe" bald im Sinne der eigentlichen Rechtshilfe, bald im Sinne von Amtshilfe verstanden. Beide Begriffe sind jedoch mit Rücksicht auf die wesentlichen Verschiedenheiten, die sich aus der Nichtanwendbarkeit der §§ 158 und 159 auf die Amtshilfe ergeben, streng zu scheiden. Es empfiehlt sich daher, den Ausdruck „Rechtshilfe" nur da zu gebrauchen, wo tatsächlich die Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG gemeint ist, in allen anderen Fällen dagegen von Amtshilfe zu sprechen, wie dies jetzt übrigens auch in den neueren Gesetzen[76]) geschehen ist. In § 16 EG MilStrGO ist trotz Nichtanwendbarkeit der §§ 156—159 GVG der Gebrauch des Wortes „Rechtshilfe" deshalb gerechtfertigt, weil das dort besonders geregelte Verfahren im wesentlichen den Verfahrensvorschriften des GVG entspricht und es sich aus diesem Grunde tatsächlich um Rechtshilfe handelt.

---

[76]) z. B. I. Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. 10. 1933 RGBl I S. 749 § 18 Abs. 1; Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 RGBl I S. 45 § 25 im Gegensatz zu § 21 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. 3. 1934 RGBl S. 255, der auf die den Ehrengerichten zu gewährende Rechtshilfe die §§ 157—159 für entsprechend anwendbar erklärt.

3. Abschnitt: Begriff der Rechtshilfe unter Berücksichtigung des erweiterten Anwendungsgebietes.

Die Erweiterung der Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des GVG auf die Fälle von Rechtshilfe, die außerhalb des GVG geregelt sind und bei denen die Anwendbarkeit der Vorschriften des GVG ausdrücklich ausgesprochen ist, hat zur Folge, daß die ursprünglich nur für die eigentliche Rechtshilfe im Sinne des GVG geltende Begriffsbestimmung eine Erweiterung erfahren muß, und zwar einmal hinsichtlich der Behörden, die zur Forderung von Rechtshilfe berechtigt und zur Gewährung von Rechtshilfe verpflichtet sind, ferner hinsichtlich des Gegenstandes, bezüglich dessen Rechtshilfe verlangt und gewährt werden kann.

I. Behörden.

Welche Behörden zum Verlangen von Rechtshilfe berechtigt und zur Rechtshilfe verpflichtet sind, ergibt sich regelmäßig aus den in Betracht kommenden einzelnen Gesetzen, die die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung von Rechtshilfe unter entsprechender Anwendung der §§ 156—159 GVG angeordnet haben.

1. FGG.

§ 2. Die Gerichte haben sich Rechtshilfe zu leisten. Die §§ 157 bis 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 194. Sind für die im § 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig, so gelten die im ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften auch für die anderen Behörden.

Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5, 46 gilt dasjenige Gericht, welches das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben. Durch Landesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß, wenn die Behörden in dem Bezirk desselben Amtsgerichtes ihren Sitz haben, dieses als gemeinschaftliches oberes Gericht zuständig ist.

. . . . . .

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, gemäß § 2 Rechtshilfe zu leisten, nicht berührt.

Sind die Gerichte Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so finden die §§ 156—159 GVG unmittelbare Anwendung. Anspruch auf Rechtshilfe hat dasjenige Gericht, welchem die Erledigung der Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der das Ersuchen um Rechtshilfe ergeht, obliegt. Ersuchtes Gericht ist immer das Amtsgericht (§ 157).

Sind auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften für solche Angelegenheiten, die ursprünglich nach Reichsrecht nur den Gerichten übertragen waren, andere als gerichtliche Behörden zuständig, z. B. gemäß § 1 der Verordnung über Auflassungen usw. vom 11. 5. 1934 (RGBl. S. 378) die Notare für die Entgegennahme von Auflassungen, so finden gemäß § 194 Abs. 4, § 2 FGG (analog: a maiore ad minus) die §§ 156 bis 159 GVG entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt unter unmittelbarer Anwendung des § 194 Abs. 4 FGG, wenn auf Grund der verschiedenen reichsgesetzlichen Vorbehalte (z. B. Art. 142, 143, 147 EG BGB, § 120 Abs. 2 BinnSchiffGes.) für die Angelegenheiten, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, nach Landesrecht andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, wie z. B. die Notare in Baden und Württemberg als Nachlaßgericht, in Württemberg auch noch als Vormundschaftsgericht, oder wenn die Zuständigkeit anderer als gerichtlicher Behörden für den einzelnen Fall besonders begründet werden kann, wie z. B. gemäß Art. 21 PrFGG das Amtsgericht auf Antrag die Vermittelung der Auseinandersetzung einem Notar überweisen kann. In allen diesen Fällen stehen die anderen Behörden den Gerichten gleich. Diese Behörden haben sich gemäß § 156 gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, und es besteht außerdem eine wechselseitige Rechtshilfepflicht gegenüber den Gerichten.

Soweit die Notare dagegen nicht als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden, besteht ihnen gegenüber keine Rechtshilfepflicht; in solchen Fällen können sie die Tätigkeit der Gerichte nicht im Wege des Ersuchens, sondern nur auf Grund eines begründeten Antrages in Anspruch nehmen.

Die Rechtshilfebestimmungen des GVG finden — wenigstens nach Reichsrecht — andererseits da keine Anwendung, wo zwar die Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden, wo ihnen diese Angelegenheiten aber nicht durch Reichs-, sondern nur durch Landesgesetz übertragen sind. So sind z. B. nach Reichsrecht die §§ 156—159 GVG nicht anwendbar auf die Ersuchen der Grundbuchämter, und zwar auch dann nicht, wenn Grundbuchamt das Amtsgericht ist[77]). Denn die Zuständigkeit der Amtsgerichte als Grundbuchbehörden beruht nicht auf Reichsrecht, sondern auf Landesgesetz (z. B. in Preußen auf Art. 1 PrAG GBO). § 194 FGG gilt aber nur für die durch Reichsgesetz den Gerichten oder anderen Behörden übertragenen Angelegenheiten (§ 1 FGG). Für Preußen sind in diesem Falle die §§ 156—159 nur auf Grund von Landesrecht, und zwar gemäß § 87 Abs. 1 PrAG GVG anwendbar.

Die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung von Rechtshilfe besteht immer, und zwar auch dann, wenn nach Landesrecht andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (§ 194 Abs. 4 FGG)[78]), vorausgesetzt, daß die vorzunehmende Amtshandlung nach Reichsrecht zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte gehört, da andernfalls begrifflich keine Rechtshilfe vorliegt. (Näheres s. unten S. 32 ff., 36 f.)

2. Aufwertungsgesetz vom 16. 7. 1925, RGBl S. 117.

§ 73 Abs. 1: Soweit nicht in diesem Abschnitt oder auf Grund des § 64 etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung; .....

Daß die Gerichte den Aufwertungsstellen Rechtshilfe zu leisten haben, folgt zweifelsfrei aus § 73 Abs. 1 AufwGes in Verbindung mit

---

[77]) RG Fer.Sen. vom 6. 8. 1903 RGZ 55. 275.

[78]) RG IV vom 15. 10. 1908 RGZ 69. 271.

§ 2 FGG. Auf die zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 156—159 GVG entsprechende Anwendung[79]).

3. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 156—168 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden, sowie unter diesen Behörden und den Behörden im Reichsgebiete .... mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die in § 159 Abs. 1 GVG vorgesehene Entscheidung, sofern die Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist.

Die bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sind der Konsul, das Konsulargericht und das Reichsgericht (§ 5 a.a.O.).

Ordentliche Gerichte haben den bei der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden und umgekehrt diese den ersteren sowie auch sich untereinander Rechtshilfe zu leisten.

4. Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 4. 1934 RGBl S. 319.

§ 13. Die Arbeitsgerichte haben anderen Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten. Die Amtsgerichte haben den Arbeitsgerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, sofern sich am Sitze des Amtsgerichts kein Arbeitsgericht befindet.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.

Die Aufnahme des Grundsatzes in § 13 Abs. 1 Satz 2 ergibt, daß das Amtsgericht ein Rechtshilfeersuchen einer Arbeitsgerichtsbehörde, und zwar auch das einer im Instanzenzuge vorgesetzten[80]), ablehnen kann, wenn sich an seinem Sitze ein Arbeitsgericht befindet.

Das Amtsgericht ist nur dann anzugehen, wenn dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, z. B. wenn die Beweisaufnahme im Bezirke eines Arbeitsgerichtes stattfinden soll, der gemäß § 14 Abs. 2 ArbGG mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, und wenn der Ort der Beweisaufnahme vom Sitze des Arbeitsgerichtes wesentlich weiter entfernt ist als von dem Sitze des Amtsgerichtes.

Die für Arbeitsgerichtssachen gemäß § 13 Abs. 2 ArbGG vorgeschriebene entsprechende Anwendung der Vorschriften des GVG über Rechtshilfe muß dazu führen, daß zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Arbeitsgerichtsbehörden, z. B. zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den ein Rechtshilfeersuchen ablehnenden Beschluß des ersuchten Arbeitsgerichtes, an Stelle des Oberlandesgerichtes und des Reichsgerichtes das Landesarbeitsgericht und das Reichsarbeitsgericht zuständig sind. Denn in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich an die Stelle der Oberlandesgerichte die Landesarbeitsgerichte und an die Stelle des

---

[79]) KG vom 6. 5. 1925 OLG Rspr. 46. 96.

[80]) Dersch-Volkmar ArbGG § 33 Anm. 1 a.E.

Reichsgerichtes das Reichsarbeitsgericht getreten[81]). Ist ersuchtes Gericht dagegen ein Amtsgericht, so finden diese nur für Arbeitsgerichtsbehörden untereinander geltenden Grundsätze keine Anwendung und es entscheidet gemäß § 159 das Oberlandesgericht und das Reichsgericht.

5. Rechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878.

§ 86. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Auf das Ersuchen finden die §§ 157—159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

. . . . . .

Anders dagegen die Ersuchen nach § 87 RAO um Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie um Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern. Auf derartige Ersuchen sind die Rechtshilfevorschriften des GVG nicht anwendbar, weil eine dem § 86 Abs. 2 entsprechende Vorschrift, die die Anwendbarkeit der §§ 157—159 GVG anordnet, in § 87 fehlt. Demgemäß hat in diesen Fällen das ersuchte Amtsgericht selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die in Betracht kommende Maßregel erfüllt sind. Gegen die Entscheidung des Amtsrichters im Falle des § 87 ist nicht die Beschwerde nach § 159 GVG, sondern lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben[82]).

6. Prisengerichtsordnung vom 15. 4. 1911 RGBl 1914 S. 301.

§ 56. Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet . . . ., sowie die Vertreter des Reichs im Ausland haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Prisenbehörden und des . . . Kommissars zur Vornahme von Amtshandlungen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 161, 165 und 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

7. Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. 5. 1920 RGBl. S. 1167.

§ 34 Abs. 4. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen des Reichswirtschaftsgerichtes oder der Vorsitzenden der Senate um Gewährung von Rechtshilfe zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 157—161, 164, 165, 186 GVG entsprechende Anwendung.

8. Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 10. 8. 1920, RGBl S. 1569.

Art. I § 2 Abs. 1. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der gemischten Schiedsgerichtshöfe und der bei diesen bestellten Vertreter des Deutschen

---

[81]) RArbG vom 27. 10. 1928 Recht 1928 S. 681 Nr. 2650; RArbG vom 6. 2. 1929 HRR 1929 S. 1024.

[82]) Friedländer RAO § 87 Anm. III 3—5.

Reiches (Deutsche Staatsvertreter) um Amtshilfe zu entsprechen. Für die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe gelten die §§ 156 bis 161, § 164 Abs. 2, § 165 des GVG entsprechend.

Der deutsche Staatsvertreter ist einem im Instanzenzuge nicht vorgesetzten Gerichte gleich zu behandeln.. Das ersuchte Amtsgericht darf sein Ersuchen um Rechtshilfe nur aus den Gründen des § 158 Abs. 2 ablehnen, also z. B. nicht deshalb, weil ein Beweisbeschluß des gemischten Schiedsgerichtshofes nicht ergangen sei[83]).

9. Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. 7. 1921, RGBl S. 905.

§ 21. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ersuchen des Staatsgerichtshofes um Rechtshilfe zu entsprechen. Die §§ 156—161, 164—166 des GVG finden Anwendung.

10. Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens (vom 10. 8. 1920) vom 28. 6. 1923, RGBl II S. 299.

§ 1. In Angelegenheiten, die den Gegenstand eines vor der gemischten Kommission anhängigen Verfahrens bilden, haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen des Vertreters der Deutschen Regierung bei der gemischten Kommission, der Reichs- und Landeszentralbehörden sowie des Reichsausgleichsamts, des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden und des Treuhänders für das feindliche Vermögen um Amtshilfe zu entsprechen.

Für die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe gelten die Vorschriften des dreizehnten Titels des GVG entsprechend. Unbeschadet der bei einem anderen Gerichte begründeten örtlichen Zuständigkeit ist für die Erledigung der Ersuchen das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig.

11. Verordnung über das Verfahren vor dem Kartellgericht vom 2. 11. 1923, RGBl S. 1071.

§ 1. Auf das Verfahren vor dem Kartellgerichte finden unbeschadet der Vorschriften der Verordnung vom 2. 11. 1923 und der nachfolgenden Bestimmungen die allgemeinen für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgerichte geltenden Vorschriften Anwendung.

Danach ist auch § 34 Abs. 4 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht anwendbar, wonach die Gerichte zur Rechtshilfe unter entsprechender Anwendung der §§ 157—161, 164, 165, 186 GVG verpflichtet sind (s. oben S. 29 Nr. 7).

12. Anordnung über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. 9. 1923, RGBl S. 889.

§ 10 Abs. 3. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Mieteinigungsämter über Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des GVG entsprechende Anwendung.

§ 27. Im übrigen gelten für das Verfahren vor der Beschwerdestelle die Vorschriften über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt entsprechend.

---

[83]) RG IV vom 28. 3. 1923 RGZ 106. 417.

13. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 28. 3. 1934, RGBl. S. 255.

§ 21. Das Ehrengericht kann weitere Ermittlungen entweder in der mündlichen Verhandlung selbst vornehmen oder sie dem Vorsitzenden oder einem ersuchten Richter übertragen. Auf das Ersuchen um Rechtshilfe finden die §§ 157—159, 165 des GVG entsprechende Anwendung.

Um Rechtshilfe kann nur das Ehrengericht ersuchen, nicht auch der Treuhänder der Arbeit, der im ehrengerichtlichen Verfahren etwa die Stellung der Staatsanwaltschaft hat. Letzterer hat nur das Recht, um Amtshilfe zu ersuchen (§ 25 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, RGBl S. 45).

II. Gegenstand der Rechtshilfe.

Erweitert ist nur der Kreis der zur Rechtshilfe berechtigten und verpflichteten Behörden und der Kreis der Angelegenheiten, in denen Rechtshilfe verlangt werden kann. Die Voraussetzungen, unter denen im übrigen die Rechtshilfe gefordert werden kann und zu leisten ist, sind indessen unverändert geblieben; denn die Rechtshilfe ist ja nach Maßgabe des GVG zu leisten. Auch in diesen Fällen finden die §§ 156—159 nur Anwendung, wenn ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vorliegt. Ein auf Grund der oben genannten, die Gerichte zur Rechtshilfe gemäß §§ 156—159 GVG verpflichtenden Gesetze ergehendes Ersuchen ist aber nur dann als ein Ersuchen um Rechtshilfe anzusehen, wenn im übrigen die allgemeinen für die Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 geltenden Begriffsmerkmale vorliegen.

Gegenstand der Rechtshilfe können demnach auch auf diesem erweiterten Anwendungsgebiet nur richterliche Handlungen sein. Es fallen also nicht unter den Begriff der Rechtshilfe die Ersuchen um Vornahme solcher Handlungen, welche die Erledigung einer Verwaltungshandlung, nicht aber einen Akt der Gerichtsbarkeit betreffen.

Es scheiden hiernach aus alle Ersuchen, welche die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffen, so z. B. als Strafvollstreckungshandlung im weiteren Sinne auch die Verpflichtung einer Schutzaufsichtsperson (§§ 5, 7 JGG, §§ 56 ff. Jug.Wohlf.Ges.)[84]). Denn es handelt sich hierbei stets um eine Angelegenheit der Justizverwaltung, wie bereits oben S. 8 ff. dargelegt.

Nicht als richterliche, sondern als Justizverwaltungsbehörden werden die Gerichte auch bei der Vollstreckung von Ordnungsstrafen tätig, die z. B. gemäß § 1837 BGB vom Vormundschaftsgericht gegen den Vormund verhängt werden. Die Vollstreckung derartiger Ordnungsstrafen ist reichsgesetzlich nicht geregelt. Vielmehr ist die Regelung nur landesgesetzlich erfolgt, und zwar für Preußen durch Art. 16 Abs. 2 PrFGG dahin, daß die zwangsweise Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Damit ist klargestellt, daß die mit der Vollstreckung derartiger Ordnungsstrafen befaßten Amtsgerichte nicht als richterliche, sondern als Verwaltungsbehörden tätig werden, so daß auf die in diesen Angelegenheiten ergehenden Ersuchen um Beistand nicht die Vorschriften der §§ 156—159 GVG Anwendung finden

---

[84]) RG I. Str.Sen. vom 26. 10. 1926 Recht 1927 S. 45 Nr. 140.

können; und zwar auf Grund des § 2 FGG deshalb nicht, weil die Vollstreckung von Ordnungsstrafen nur landesgesetzlich geregelt ist, auf Grund des § 87 PrAG GVG deshalb nicht, weil dessen Abs. 1 sich zwar auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, aber doch auch nur auf richterliche Handlungen bezieht und Abs. 2 nur das Beschwerderecht anderer als gerichtlicher Behörden regelt. Vielmehr ist bei der Verweigerung der Beistandsleistung lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben[85]).

Ein Ersuchen um Rechtshilfe liegt sodann nur vor, wenn um Vornahme solcher Handlungen ersucht wird, die nach Reichsrecht zu dem sachlichen Geschäftskreis des ersuchenden Gerichtes gehören. Dies folgt, wie oben S. 11 ff. dargelegt, aus dem Worte Rechts„hilfe“ und aus der Entstehungsgeschichte. Ein Ersuchen um Rechtshilfe liegt mit anderen Worten nur dann vor, wenn das ersuchende Gericht die den Gegenstand des Ersuchens bildende Handlung auch selbst vornehmen könnte, falls die Handlung in seinem Bezirke vorzunehmen wäre, wenn also die Vornahme der Amtshandlung an sich Sache des ersuchenden Gerichtes ist und von Amts wegen zu erfolgen hat; denn nur dann läßt sich sagen, daß es sich der „Hilfe“ des ersuchten Gerichtes bei Erledigung der Dienstgeschäfte bedient.

So liegt z. B. ein Ersuchen um Rechtshilfe begrifflich nicht vor, wenn das Nachlaßgericht nach Eröffnung des Testamentes dem ersuchten Gericht als Vormundschaftsgericht eine Abschrift desselben übersendet mit dem Ersuchen, für die eventuellen Nachkommen der Testamentserbin gemäß § 1913 BGB einen Pfleger zu bestellen. Denn hier nimmt das ersuchte Gericht nicht eine dem ersuchenden Nachlaßgericht obliegende Amtshandlung vor, sondern es tritt als Vormundschaftsgericht in Tätigkeit und erledigt eine zu seiner eigenen Sachzuständigkeit gehörende Handlung. In einem solchen Falle liegt nur eine an das Vormundschaftsgericht gerichtete Anregung vor[86]).

Sodann liegt Rechtshilfe begrifflich niemals vor, wenn die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung nur auf Parteiantrag vorzunehmen ist. Die Handlung darf nämlich in einem solchen Falle erst dann vorgenommen werden, wenn der Antrag gestellt ist. Vorher ist daher auch ein Ersuchen um Rechtshilfe überhaupt nicht denkbar. Gestellt werden kann der Antrag nach allgemeinen Grundsätzen aber nur bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, d. h. bei dem örtlich zuständigen Gericht. Dieses wird dann unmittelbar auf den Parteiantrag hin mit der Sache befaßt, so daß für ein Rechtshilfeersuchen auch jetzt kein Raum ist. So kann z. B. in Grundbuchsachen, selbst wenn nach Landesrecht Rechtshilfe unter Anwendung der §§ 156—159 GVG zu leisten ist, nicht die Aufnahme von Eintragungsbewilligungen oder sonstigen zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen im Wege der Rechtshilfe erfolgen. — Ein Ersuchen um Rechtshilfe liegt ferner niemals dann vor, wenn die den Gegenstand des Ersuchens bildende Handlung eine eigene Angelegen-

---

[85]) KG vom 20. 8. 1906 DJZ 1907 S. 540 = OLG Rspr. 13. 306 (jedoch mit Datum vom 30. 8. 1906). A.M. Delius S. 11 Anm. 1.

[86]) OLG Celle vom 4. 1. 1906 OLGRspr. 12. 184.

heit des ersuchten Gerichtes ist, welche dieses selbst von Amts wegen zu erledigen hat[87])[88]).

Vielmehr ist Rechtshilfe nur dann zu gewähren, wenn die Handlung in den Rahmen einer von Amts wegen zu übenden Tätigkeit der ersuchenden Behörde fällt und mithin zu ihrer sachlichen Zuständigkeit gehört. Dieses Erfordernis ist erfüllt und es liegt begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe vor, wenn z. B. das Vormundschaftsgericht im Wege der Rechtshilfe den Verzicht des Mündels auf Schlußrechnung beurkunden oder den Mündel zur Entlastung des Vormundes vernehmen läßt. Denn in beiden Fällen betätigt es sich im Rahmen vormundschaftsgerichtlicher Befugnisse[89]). Ebenso darf das Vormundschaftsgericht die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichtes dafür in Anspruch nehmen, daß dieses den außerehelichen Erzeuger eines bevormundeten Kindes vorlädt und ihn über die Anerkennung der Vaterschaft, über die Verpflichtung zur Entrichtung von Unterhaltsbeträgen sowie über seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vernimmt. Denn diese Tätigkeit geht über den Bereich vormundschaftsgerichtlicher Befugnisse nicht hinaus; mag die Fürsorge des Vormundschaftsgerichtes auch zunächst nur darauf gerichtet sein, daß die deswegen nötigen Schritte vom Vormunde unternommen werden (§ 1837 BGB), so schließt das nicht aus, daß der Vormundschaftsrichter den Vormund selbst unterstützt[90]). Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von von den in dieser Weise aufgenommenen Unterhaltsversprechen kann dagegen nicht den Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens bilden, da diese Tätigkeit zur ausschließlichen Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes, das die Urkunde aufgenommen hat, gehört (§ 797 Abs. 1 ZPO). Aus der Erwägung, daß das Vormundschaftsgericht seine Amtstätigkeit nicht nach Gesichtspunkten des formalen Rechtes in möglichst engen Schranken zu halten, sondern zum Wohle des Mündels auch von seiner Seite sachlich beizutragen hat, ist das Vormundschaftsgericht auch berechtigt, die Unterlagen für eine im Interesse des Mündels liegende Eintragung in das Grundbuch dadurch zu beschaffen, daß es die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichtes zur Vernehmung eines Beteiligten über die Abgabe einer zu der Eintragung erforderlichen Erklärung in Anspruch nimmt[91]). Dagegen gehört es nicht zu den Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, Beweise für einen vom Vormunde anzustrengenden Prozeß zu erheben[92]) oder Ermittelungen vorzunehmen, die dazu bestimmt sind, dem Vormunde einen Anhalt zur Erhebung von Ansprüchen des Mündels gegen den Erzeuger zu geben. Denn die Unterstützung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht darf nicht darauf hinauslaufen, daß mittelbar die staatshoheitliche Gewalt dem Vormunde zur Handhabe für eine Geschäftstätigkeit

---

87) KG vom 2. 5. 1929 Recht 1929 Nr. 1339.
88) Im einzelnen s. unten S. 35 f.
89) RG IV vom 6. 1. 1927 RGZ 115. 368.
90) RG IV vom 27. 2. 1908 RGZ 67. 416 unter Aufgabe der früheren abweichenden Ansicht (RG IV vom 28. 4. 1904 RGZ 57. 396); Schlegelberger FGG § 2 Anm. 14.
91) KG vom 31. 5. 1912 KGJ 43. 33.
92) OLG Rostock vom 13. 3. 1929 Meckl.Z. 46 (1930) Sp. 93.

des Zivilprozeßrichters dient[93]). Ein hierauf gerichtetes Ersuchen eines Vormundschaftsgerichtes ist demnach kein Ersuchen um Rechtshilfe.

Ueberhaupt nehmen Beurkundungen, die im Rahmen einer durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen, auch in Ansehung der Rechtshilfe an deren rechtlicher Eigenart teil. Denn für die Anwendbarkeit der Rechtshilfebestimmungen des § 2 FGG ist es nicht erforderlich, daß die vorzunehmende Amtshandlung selbst nach Reichsrecht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, sondern es genügt, wenn die Sache, in der das Ersuchen ergeht, eine durch Reichsgesetz den Gerichten übertragene Angelegenheit ist; auch dann ist die Voraussetzung des § 1 FGG erfüllt. Es ist also unerheblich, ob die in einer anhängigen Sache vorzunehmende Beurkundung als solche nach Reichsrecht den Gerichten übertragen ist. Es genügt, daß die Zuständigkeit zur Beurkundung auf Landesrecht beruht, wenn nur die Sache, in der sie erfolgt, nach Reichsrecht den Gerichten übertragen ist[94]).

So ist auch bei Beurkundungen in Handelssachen im Sinne des FGG das Ersuchen um Rechtshilfe zulässig. Stellt z. B. ein Firmeninhaber privatschriftlich den Antrag, seine Zweigniederlassung zu löschen, so ist dem Ersuchen des Registergerichtes, den Antrag von dem Firmeninhaber zu richterlichem Protokoll zu nehmen, zu entsprechen. Ebenso darf das Registergericht ein auswärtiges Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe darum ersuchen, von einem infolge der Anmeldung seiner Firma zum Handelsregister zur Zeichnung der Firma verpflichteten Kaufmanne die Zeichnung zu richterlichem Protokoll entgegenzunehmen. Denn hier ist die Beurkundung des Löschungsantrages und die Entgegennahme der Firmenzeichnung eine Amtshandlung im Rahmen der zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Registergerichtes gehörenden Tätigkeit und von ihm von Amts wegen vorzunehmen. Denn es hat von Amts wegen darauf hinzuwirken, daß jeder Kaufmann seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet und seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Registergerichte zeichnet. Ebenso hat es von Amts wegen auf die Berichtigung des Registers hinzuwirken, sobald es davon Kenntnis erhält, daß das Register sich mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr in Uebereinstimmung befindet[95]).

Das um die Erteilung eines Erbscheines angegangene Nachlaßgericht ist befugt, ein anderes Gericht um die Aufnahme einer Erbausweiserklärung von dem im Bezirke des ersuchten Gerichtes wohnenden Antragsteller[96]) oder um Entgegennahme einer Erklärung über die Ausschlagung der Erbschaft nach § 1945 BGB oder über das Vorhandensein einer Verfügung von Todeswegen zu ersuchen[97]). Denn

[93]) OLG Cassel vom 26. 1. 1921 JW 1921 S. 474 Nr. 10.
[94]) Schlegelberger FGG § 2 Anm. 9.
[95]) KG vom 14. 6. 1913 KGJ 45. 164; OLG Karlsruhe vom 5. 6. 1919 OLGRspr. 40. 2; OLG Rostock vom 27. 11. 1911 OLGRspr. 25. 272; Schlegelberger FGG § 2 Anm. 14; a.M. RG IV vom 28. 4. 1904 RGZ 58. 94.
[96]) RG IV vom 28. 4. 1919 RGZ 95. 286.
[97]) RG IV vom 15. 10. 1908 RGZ 69. 271; BayOLG vom 1. 6. 1917 KGJ 53. 253.

die den Gegenstand des Ersuchens bildende Beurkundungstätigkeit gehört zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes. Dieses könnte die Erbausweiserklärung und die Ausschlagungserklärung auch selbst aufnehmen, wenn die erklärenden Personen in seinem Bezirke wohnten. Es würde in diesem Falle nicht einen für sich allein stehenden Beurkundungsakt, sondern auch insoweit eine die Erteilung des beantragten Erbscheines vorbereitende Handlung, also eine Tätigkeit im Rahmen des in sich geschlossenen, zu seinen Obliegenheiten gehörenden Erbscheinsverfahrens vollziehen[98]).

Aus dem gleichen Grunde ist auch das Nachlaßgericht befugt, in einem Erbauseinandersetzungsverfahren ein anderes Gericht um die Anhörung eines Miterben über seinen Beitritt zur Auseinandersetzung und über die Erteilung der Auflassungsvollmacht zu ersuchen. Denn auch in diesem Falle handelt es sich um Rechtshilfe in bezug auf eine zur sachlichen Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes gehörende Amtshandlung, da es sich um eine im Rahmen einer anhängigen Erbauseinandersetzung nachgesuchte Beurkundung handelt[99]). Dagegen kann nicht um Abhaltung eines Verhandlungstermines ersucht werden, da hierfür das Nachlaßgericht ausschließlich zuständig ist.

Gleichfalls um ein echtes Rechtshilfeersuchen handelt es sich, wenn die Aufwertungsstelle ein anderes Amtsgericht ersucht, die auswärts wohnenden Beteiligten zur Stellungnahme zu den von den anderen Beteiligten vorgeschlagenen Vereinbarungen vorzuladen und ihre Erklärungen zu beurkunden. Auch hier wird die Vornahme einer in den Geschäftsbereich der ersuchenden Aufwertungsstelle fallenden Amtshandlung verlangt[100]).

Dagegen ist in reinen Urkundssachen regelmäßig für ein Rechtshilfeersuchen kein Raum, weil das Ersuchen dann stets eine eigene Angelegenheit des mit der Beurkundung beauftragten Gerichtes, nicht aber eine zur Zuständigkeit des ersuchenden Gerichtes gehörende Angelegenheit betrifft, im übrigen regelmäßig nur auf Parteiantrag vorzunehmen ist, so daß das oben S. 32 Gesagte gilt. Müssen zur Erreichung des gewollten Rechtserfolges außer dem Antragsteller oder den Beteiligten noch andere an einem anderen Orte wohnende Personen Erklärungen in urkundlicher Form abgeben, so muß es diesen überlassen bleiben, selbst bei dem für sie zuständigen Urkundsgericht Anträge zu stellen. Die Aufgabe des mit der Sache befaßten Gerichtes ist erfüllt, sobald es die vor ihm abgegebenen Erklärungen beurkundet hat, es ist einstweilen mit der Sache nicht mehr befaßt und kann daher auch kein Ersuchen um Rechtshilfe erlassen. Das Ersuchen des zunächst mit der Sache befaßten Urkundsgerichtes, die notwendige Ergänzungsbeurkundung herbeizuführen, stellt sich als Anregung zur Entfaltung eigener selbständiger amtlicher Tätigkeit oder auch nur als Weitergabe eines Parteiantrages dar, dem das ersuchte Gericht ebenso frei gegenübersteht, als wenn eine Partei seine Tätigkeit direkt in Anspruch genommen hätte. So kann z. B. das Ersuchen, einen Hypothekengläubiger darüber zu vernehmen, ob er die pfandfreie Ab-

[98]) KG vom 23. 12. 1912 KGJ 44. 102.
[99]) OLG Colmar vom 23. 3. 1904 OLG-Rspr. 8. 368.
[100]) KG vom 6. 5. 1926 OLG-Rspr. 46. 96.

schreibung zweier Parzellen des ihm verhafteten Grundstückes bewillige, nicht den Gegenstand eines Ersuchens um Rechtshilfe bilden. Ebenso wenig sind, und zwar auch nicht nach Landesrecht, die §§ 156 bis 159 GVG anwendbar, wenn das Amtsgericht, das antragsgemäß eine von den Grundstückseigentümern bestellte Hypothek eingetragen hat, ein anderes Amtsgericht ersucht, den zum Rücktritt im Range hinter diese Hypothek bereiten Vormann darüber zu vernehmen, ob er die Rücktrittserklärung bewillige. Denn die zur eigenen Sachzuständigkeit des ersuchenden Amtsgerichts gehörende Tätigkeit war mit der Aufnahme des Protokolls über den Antrag auf Eintragung des Vorranges abgeschlossen; die ihm nach § 167 FGG obliegende Beurkundungstätigkeit war damit beendet. Als Grundbuchbehörde, also im Rahmen seiner eigenen Sachzuständigkeit, wird es erst tätig werden, sobald ihm alle Urkunden, auf die der Eintragungsantrag gestützt ist, fertig vorliegen. Das Ersuchungsschreiben liegt in dem genannten Falle also weder im Bereiche der Beurkundungstätigkeit, da diese bereits beendet ist, noch im Bereiche der Tätigkeit als Grundbuchbehörde, da diese noch nicht begonnen hat. Vielmehr dient es dem äußeren allgemeinen Geschäftsverkehr, wie er zwischen den Behörden untereinander sowie zwischen ihnen und den Privatbeteiligten stattfindet. Das Ersuchen betrifft, unter einem sachlichen Gesichtspunkte betrachtet, nicht eine Angelegenheit des ersuchenden, sondern eine solche des ersuchten Gerichtes, und zwar einen unter § 167 FGG fallenden einzelnen Beurkundungsakt, der dem ersuchten Amtsgericht als eigene Angelegenheit obliegt. Das Ersuchen um Beurkundung der Bewilligung der Rücktrittserklärung ist demnach kein Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 GVG[101]). Von den oben S. 34—35 angeführten Beispielen, in denen die Rechtshilfe zulässig war, unterscheidet sich dieser Fall dadurch, daß dort das Ersuchen eine Beurkundung im Rahmen eines anhängigen Verfahrens betraf, weil es sich um die Beurkundung von Erklärungen seitens der am Verfahren Beteiligten handelte, während das Ersuchen hier auf Vornahme einer selbständigen Beurkundung gerichtet ist, weil es die Beurkundung von Erklärungen dritter Personen betrifft und die Beschaffung dieser Erklärungen nicht zu den von Amts wegen zu erledigenden Aufgaben des ersuchenden Gerichtes gehört. Dieser wesentliche Unterschied wird in der in Note 98 angeführten Entscheidung des KG vom 23. 12. 1912 KGJ 44. 102 (104) nicht genügend deutlich.

Die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtstätigkeit muß sodann in ihrer Art dem Geschäftsbereich des ersuchten Gerichtes verfassungsmäßig angehören, wenn begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe vorliegen soll[102]). Es genügt aber, wenn die Zuständigkeit des ersuchten Gerichtes allgemein auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften gegeben ist, mag auch im Einzelfalle auf Grund eines landesrechtlichen Vorbehaltes nach Landesrecht daneben oder sogar ausschließlich eine nichtgerichtliche Behörde zuständig sein. Denn nach § 194 Abs. 4 FGG bleibt von dieser landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung die Verpflichtung der Gerichte, gemäß § 2 FGG Rechts-

[101]) RG IV vom 2. 6. 1910 JW 1910 S. 717 Nr. 30.
[102]) RG IV vom 24. 6. 1909 RGZ 71. 303 (307); a.M. Sydow-Busch § 158 Anm. 5.

hilfe zu leisten, unberührt[103]). Diese Bestimmung ist deshalb aufgenommen worden, weil die Behördenorganisationen in den einzelnen Ländern nicht allgemein bekannt sind und nicht selten auch sachliche Gründe dafür sprechen, daß die Rechtshilfe von den Gerichten geleistet wird. A. M. RG IV vom 20. 1. 1927 LZ 1927 Sp. 1015; OLG Colmar vom 8. 5. 1901 OLG Rspr. 2. 393, jedoch zu Unrecht, weil es sich in den dort entschiedenen Fällen nicht um eine selbständige Beurkundung, sondern um eine solche im Rahmen eines beim Vormundschaftsgerichte anhängigen Verfahrens handelte, welches nach Reichsrecht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Ebenso, wie das Vormundschaftsgericht die Beurkundung selbst vornehmen konnte, durfte es auch die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichtes gemäß §§ 2, 194 Abs. 4 FGG in Anspruch nehmen. Richtig für den entsprechenden Fall des Ersuchens um Entgegennahme der Anmeldung vom Erlöschen der Firma OLG Köln[104]). Ist dagegen, wie z. B. bei einzelnen selbständigen Beurkundungsakten, eine reichsgesetzliche Zuständigkeitsbestimmung überhaupt nicht getroffen, gründet sich vielmehr die Zuständigkeit allein auf Landesrecht und ist hiernach ausschließlich eine nichtgerichtliche Behörde zuständig, so greift § 194 Abs. 4 FGG nicht Platz (Grund: § 1 FGG). Das in einem solchen Falle um Rechtshilfe angegangene Amtsgericht hat das Ersuchen wegen eigener sachlicher Unzuständigkeit abzulehnen[105]).

Sodann kann ein Ersuchen um Rechtshilfe niemals vorliegen, wenn es auf Vornahme einer nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes verbotenen Handlung gerichtet ist. Denn es würde in diesem Falle ein Ersuchen um Unrechtshilfe, nicht aber ein Ersuchen um Rechtshilfe vorliegen. Das Verbot muß sich aus einer Rechtsnorm, nicht nur aus einer Verwaltungsanordnung ergeben und es muß sich auf die vorzunehmende Handlung als solche beziehen. Hierher gehören vor allem Ersuchen um Vornahme von Handlungen, die gesetzwidrig sind, z. B. Beurkundung eines offenbar ungültigen Rechtsgeschäftes, weil es z. B. die Anerkennung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht durch den minderjährigen Erzeuger eines unehelichen Kindes betrifft und dem ersuchten Richter nicht nachgewiesen wird, daß der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung erteilt hat[106]). Unzutreffend ist es jedoch, wenn das RG[107]) ausführt, das Ersuchen sei in diesem Falle gemäß § 158 Abs. 2 GVG abzulehnen; denn es liegt hier begrifflich gar kein Ersuchen um Rechtshilfe vor, die §§ 156—159 GVG finden daher überhaupt nicht Anwendung (s. oben S. 14 f.).

Verboten ist dem ersuchenden Gericht die Inanspruchnahme von Rechtshilfe der Natur der Sache nach ferner bei Amtshandlungen, die nur von ihm selbst vorgenommen werden können. So ist z. B. die Rechtshilfe begrifflich ausgeschlossen bei der Eröffnung des Testamentes oder auch nur bei einem Teile der Eröffnungshandlungen, da

---

[103]) RG IV vom 15. 10. 1908 RGZ 69. 271 (273).
[104]) Vom 8. 4. 1929 Z.d.Bund.dtsch. Just.Amtm. 1929 Sp. 421.
[105]) RG IV vom 24. 6. 1909 RGZ 71. 303; OLG München vom 17. 2. 1931 Bay.Z. 1931 S. 128 II.
[106]) RG IV vom 27. 4. 1914 (nicht vom 28. 3. 1914 s. RGZ 87. 427 oben) RGZ 84. 317; RG IV vom 23. 12. 1915 RGZ 87. 426.
[107]) S. vorige Note.

die Testamentseröffnung in allen ihren Teilen alleinige Aufgabe des in den §§ 2260, 2261 BGB bestimmten Nachlaßgerichtes ist[108]). Im Wege der Rechtshilfe kann nur die Verständigung der Beteiligten von dem Inhalte eines bereits eröffneten Testamentes erfolgen.

Ebenso kann nicht im Wege der Rechtshilfe um Abhaltung eines Verhandlungstermines im Erbauseinandersetzungsverfahren ersucht werden, da für diese Tätigkeit das Nachlaßgericht ausschließlich zuständig ist (§ 89 FGG)[109]).

Begrifflich ist, wie bereits oben S. 16 f. dargelegt, die Rechtshilfe ferner nur da denkbar, wo das mit der Sache befaßte Gericht infolge der örtlichen Abgrenzung der Gerichtsbezirke an der Selbstvornahme der nachgesuchten Handlung gehindert und daher genötigt ist, zu deren Vornahme die Hilfe des örtlich zuständigen Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Rechtshilfe ist demnach ausgeschlossen bei allen Handlungen, die der mit der Sache befaßte Richter an seinem Amtssitze erledigen kann. So ist z. B. das Ersuchen um Erteilung von Rechtsbelehrungen unzulässig. Auch die Auswahl einer Person zum Pfleger oder Vormund kann nicht den Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens bilden; denn diese Auswahl kann an jedem Orte ohne Rücksicht auf den Aufenthalt der dafür in Betracht kommenden Personen, also auch von dem mit der Sache befaßten Richter an seinem Amtssitze, vorgenommen werden[110]). Dagegen kann die Verpflichtung von Vormündern und Pflegern im Wege der Rechtshilfe vorgenommen werden, da diese Handlungen an den Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Personen gebunden sind[111]). — Ferner kann nicht den Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens bilden die Aufforderung an den Vater eines unehelichen Kindes, die rückständigen Unterhaltsbeträge zu entrichten, widrigenfalls er die Klage des Vormundes zu gewärtigen habe; denn diese Aufforderung kann unmittelbar von dem ersuchenden Gerichte ohne Inanspruchnahme von Rechtshilfe übermittelt werden[112]).

Ausgeschlossen ist die Rechtshilfe auf Grund ausdrücklicher Bestimmung bei Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen (§ 160 GVG), bei der Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher (§ 161) und bei der Mitteilung von Akten (§ 168)[113]).

Schließlich liegt begrifflich ein Ersuchen um Rechtshilfe nur dann vor, wenn das Ersuchungsschreiben den formellen Voraussetzungen entspricht, wenn es also insbesondere ordnungsmäßig vollzogen ist.

Nur wenn neben den in den einzelnen Gesetzen etwa noch aufgestellten besonderen Erfordernissen (z. B. § 1 FGG, § 13 ArbGG) auch diese allgemeinen Begriffsmerkmale eines Ersuchens um Rechtshilfe erfüllt sind, liegt ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vor.

---

[108]) KG vom 14. 1. 1926 JurRdsch. Rspr.Beil. 1926 Nr. 811; BayObLG vom 18. 3. 31 JW 1932 S. 1395 Nr. 1.

[109]) KG vom 24. 2. 1916 KGJ 49. 86, insofern allerdings unzutreffend, als es demgemäß einen Ablehnungsgrund nach § 158 Abs. 2 GVG als gegeben ansieht, während in Wahrheit ein Rechtshilfeersuchen begrifflich nicht vorliegt und die §§ 156—159 GVG überhaupt keine Anwendung finden können (s. oben S. 14 f.).

[110]) OLG Rostock vom 28. 4. 1925 Seuff.A. 80. 64.

[111]) OLG Königsberg vom 15. 5. 1903 OLG Rspr. 8. 1.

[112]) OLG Colmar vom 11. 5. 1910 Recht 1910 Nr. 2236.

[113]) Im einzelnen s. oben S. 4 und 11.

2. Kapitel:
Verfahren bei Rechtshilfe.

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist gemäß § 157 GVG stets an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Dieses hat zunächst zu prüfen, ob die in dem vorigen Kapitel behandelten Begriffsmerkmale erfüllt sind, ob also ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe vorliegt. Hiervon hängt es ab, ob die in den §§ 156 bis 159 gegebenen Verfahrensvorschriften bei der Gewährung der Rechtshilfe Anwendung zu finden haben.

Ergibt diese Prüfung, daß ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe im Sinne der §§ 156—159 vorliegt, so darf dieses Ersuchen gemäß § 158 Abs. 1 GVG grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos aber nur für solche Ersuchen um Rechtshilfe, die von einem dem ersuchten Gerichte im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte ausgehen, wie sich aus § 158 Abs. 2 GVG ergibt. Niemals vom ersuchten Gerichte abgelehnt werden dürfen demnach Rechtshilfeersuchen (aber nur solche, nicht auch Amtshilfeersuchen) des Reichsgerichtes und des Reichsarbeitsgerichtes, weil es dem Reichsgerichte eingegliedert ist[114]). Ebenfalls nicht abgelehnt werden dürfen Rechtshilfeersuchen desjenigen Oberlandesgerichtes, Landgerichtes und Landesarbeitsgerichtes, zu dessen Bezirk das ersuchte Amtsgericht gehört. (Die Ersuchen der Landesarbeitsgerichte sind den Ersuchen der Landgerichte gleichzusetzen, da sie diesen eingegliedert sind; nur die Arbeitsgerichte sind Sondergerichte[115]).) Darauf, ob das vorgesetzte Gericht im gegebenen Falle als Gericht höherer Instanz tätig ist, kommt es nicht an. Für die Ersuchen anderer Oberlandesgerichte, Landgerichte und Landesarbeitsgerichte gilt diese Vorschrift jedoch nicht; denn keineswegs ist jedes deutsche Oberlandesgericht oder Landgericht jedem deutschen Amtsgericht vorgesetzt. Daraus, daß Rechtshilfeersuchen der im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte niemals abgelehnt werden dürfen, folgt, daß das ersuchte Gericht die Rechtmäßigkeit dieser Ersuchen, insbesondere das Verbotensein der vorzunehmenden Handlung und seine örtliche Zuständigkeit, nicht zu prüfen hat. Der Grund hierfür ist der, daß es nicht angemessen erscheint, die im Instanzenzuge höheren Gerichte bei Weigerung des ersuchten Gerichtes auf den Beschwerdeweg zu verweisen[116]).

Indessen hat das ersuchte Gericht auch bei Ersuchen der im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte zu prüfen, ob die begriffsmäßigen Voraussetzungen für ein Rechtshilfeersuchen vorliegen, ob es sich also überhaupt um ein echtes Ersuchen um Rechtshilfe handelt und daher die Bestimmung des § 158 Abs. 2 überhaupt Platz greift.

---

[114]) Dersch-Volkmar ArbGG § 13 Anm. 3 zu § 158.
[115]) Dersch-Volkmar § 33 Anm. 1.
[116]) Motive z. GVG S. 191 Hahn Mat. I. 1 S. 169.

Dem ersuchten Gerichte kann trotz der Vorschrift des § 158 nicht verwehrt werden, bei dem ersuchenden, im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte vorstellig zu werden, wenn es einen der Ablehnungsgründe des § 158 Abs. 2 GVG für gegeben ansieht. Ein Ablehnungsrecht hat das ersuchte Amtsgericht aber niemals. Lehnt es ein Rechtshilfeersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichtes trotzdem ab, so ist nicht etwa die Beschwerde nach § 159 GVG gegeben; denn einer sachlichen Nachprüfung im Instanzenzuge bedarf es in diesem Falle nicht, da dem ersuchten Amtsgericht gegenüber dem vorgesetzten Gerichte ein Nachprüfungsrecht ja überhaupt nicht zusteht. Vielmehr ist das ersuchte Gericht im Wege der Dienstaufsicht zur Erledigung des Ersuchens anzuhalten[117]).

Geht das Ersuchen um Rechtshilfe von einem nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte aus, so darf ein solches Ersuchen zwar ebenfalls grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Dieser Grundsatz ist aber durch die Vorschrift des § 158 Abs. 2 GVG durchbrochen, wonach das Ersuchen abzulehnen ist, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach seinem Rechte verboten ist. Wie die Fassung „ist abzulehnen" zeigt, muß das Ersuchen in diesen Fällen abgelehnt werden.

Die einzelnen Ablehnungsgründe sind hiernach folgende:

1. Ablehnung wegen örtlicher Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes. Oertlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist. Welches Gericht hiernach zuständig ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Für die Vernehmung des Beschuldigten sind die besonderen Vorschriften der §§ 7 ff. StPO über den Gerichtsstand maßgebend. Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten diese besonderen Zuständigkeitsbestimmungen jedoch nicht; hier ist die örtliche Zuständigkeit lediglich davon abhängig, daß die Amtshandlung in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts vorgenommen werden soll, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge oder Sachverständige dort wohnt oder sich aufhält; denn Zeugen und Sachverständige unterstehen in dieser ihrer Eigenschaft nicht der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Amtsgerichtes, sondern der Gerichtsbarkeit sämtlicher deutscher Gerichte[118]). Allerdings ist es nun nicht etwa in das Belieben des ersuchenden Gerichtes gestellt, die Vornahme der Amtshandlung in dem Bezirke des ersuchten Gerichtes willkürlich anzuordnen, um dadurch die sonst nicht bestehende Zuständigkeit und Rechtshilfepflicht des betreffenden Gerichts zu begründen. Vielmehr muß eine dahingehende Anordnung, wenn überhaupt ein Ersuchen um Rechtshilfe vorliegen soll, nach den oben S. 16 ff. dargelegten Grundsätzen notwendig sein. Diese Notwendigkeit ist immer dann gegeben, wenn das ersuchte Gericht das örtlich geeignetste ist, um dem mit der Sache befaßten Gerichte zu helfen. So darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden, wenn

---

[117]) Schlegelberger FGG § 2 Anm. 33; KG vom 9. 3. 1880 KGJ 1. 173; a.M. Delius S. 28 Anm. 3; Friedlaender S. 39 f., der § 159 GVG für anwendbar erklärt und für den Fall, daß das Ersuchen vom vorgesetzten Oberlandesgericht ausgeht, einen anderen Senat des Oberlandesgerichtes über die Beschwerde entscheiden lassen will.

[118]) KG 1. Str.Sen. Gutachten vom 10. 7. 1925 JW 1925 S. 2494 Nr. 1.

das ersuchende Gericht gute Gründe gehabt hat, gerade dieses Gericht um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen. Diese Voraussetzung ist z. B. gegeben bei Gegenüberstellung mit anderen Zeugen, die sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, oder bei Vernehmung von Personen an dem im Bezirke des ersuchten Gerichtes liegenden Tatorte (§ 167 GVG). Unter Umständen können auch mehrere Gerichte zuständig sein, so z. B. wenn mehrere Personen aus verschiedenen Gerichtsbezirken einander gegenübergestellt werden sollen. In diesen Fällen hat das ersuchende Gericht die Auswahl zwischen den mehreren zuständigen Gerichten zu treffen. Wegen örtlicher Unzuständigkeit abzulehnen ist ein Rechtshilfeersuchen demnach immer dann, wenn die den Gegenstand des Ersuchens bildende Amtshandlung nicht im Bezirke des ersuchten Gerichtes vorzunehmen ist.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes empfiehlt sich indes die Ablehnung des Ersuchens in Form der unerledigten Rückgabe an das ersuchende Gericht nur dann, wenn das örtlich zuständige Gericht nicht zu ermitteln ist. Läßt sich dagegen das für die nachgesuchte Amtshandlung örtlich zuständige Gericht ohne weiteres feststellen, so ist es sachgemäß, das Ersuchen unmittelbar an das zuständige Gericht abzugeben. Diese Abgabe stellt keinen Verstoß gegen zwingende Vorschriften des § 158 Abs. 2 GVG dar; denn auch die Abgabe an das zuständige Gericht ist formell eine Ablehnung seitens des zunächst angegangenen Gerichtes.

2. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist gemäß § 158 Abs. 2 GVG ferner dann abzulehnen, wenn die vorzunehmende Amtshandlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist.

Abzulehnen ist hiernach das Ersuchen aber nur dann, wenn sich das Verbot auf die vorzunehmende konkrete Handlung selbst bezieht. Allerdings muß diese Handlung schlechthin verboten sein. Darüber, ob sie in concreto zulässig ist, d. h. ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Vornahme vorliegen, hat nur das ersuchende Gericht zu entscheiden[119]). Dies gilt aber nicht für solche Voraussetzungen, die erst noch von dem ersuchten Gericht zu schaffen sind (siehe das Folgende).

Nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist eine Amtshandlung vor allem dann, wenn die formellen Voraussetzungen für ihre Vornahme, soweit sie von dem ersuchten Gerichte selbst erst noch zu schaffen sind, z. B. Ladungen oder Benachrichtigungen von Parteien, Prozeßbevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, nicht erfüllt sind. So ist z. B. ein Rechtshilfeersuchen um kommissarische Zeugenvernehmung gemäß § 158 Abs. 2 GVG abzulehnen, wenn das ersuchte Gericht den Angeklagten wegen unbekannten Aufenthaltes nicht von dem anstehenden Beweistermin benachrichtigen kann. Denn die Vernehmung der Zeugen ohne vorherige Benachrichtigung des Angeklagten ist gemäß § 224 Abs. 1 StPO unzulässig. Da diese Benachrichtigung zu den Obliegenheiten des ersuchten Gerichtes gehört, ist das Ersuchen als solches zwar nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes zulässig; die vorzunehmende Handlung ist aber, solange die von dem ersuchten Gerichte zu schaffenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt

---

[119]) OLG Dresden vom 15. 2. 1927 LZ 1927 Sp. 485.

sind, nach seinem Rechte verboten und daher abzulehnen[120]). Zu Mißverständnissen kann die von Delius S. 20 angeführte, auszugsweise im Recht 1900 S. 401 Nr. 365 abgedruckte Entscheidung des OLG Posen vom 23. 10. 1899, vollständig abgedruckt in Jur.MonSchr.f.Posen 1900 S. 7, verleiten. In dem dort entschiedenen Falle hatte das ersuchte Gericht das Ersuchen deshalb abgelehnt, weil die Voraussetzung des § 375 Nr. 4 ZPO (alter Fassung) („wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält") nicht erfüllt sei. Das OLG Posen hat auf Beschwerde das Amtsgericht angewiesen, dem Ersuchen zu entsprechen, und in dem Beschlusse ausgeführt: „Ob der Zeuge sich in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts aufhält, hat lediglich das Prozeßgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dem ersuchten Gerichte steht eine Nachprüfung dieses Ermessens nicht zu. Eine verbotene Handlung im Sinne des § 159 (jetzt § 158) liegt nicht schon dann vor, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen einer nach dem Gesetze zulässigen Handlung nicht beobachtet sind, sondern nur dann, wenn die Vornahme einer an sich gesetzlich unzulässigen Handlung in Frage steht". In dem hier wiedergegebenen Beispiele ist die Handlung jedoch gesetzlich unzulässig, solange die Benachrichtigung des Angeklagten nicht erfolgt ist.

Nicht zu prüfen hat das ersuchte Gericht dagegen die rechtliche Grundlage der vorzunehmenden Handlung.

Verboten im Sinne des § 158 Abs. 2 ist eine Handlung nur dann, wenn sich das Verbot aus einer Rechtsnorm ergibt. Nicht gerechtfertigt ist hiernach eine Ablehnung, wenn sich das Verbot lediglich aus einer Verwaltungsanordnung ergibt[121]).

3. Eine selbstverständliche und daher im Gesetze nicht erwähnte Voraussetzung für die Gewährung der Rechtshilfe ist, daß der Gegenstand, in Bezug auf welchen Rechtshilfe zu leisten ist, mit genügender Deutlichkeit und Bestimmtheit bezeichnet ist. Bei Ersuchen um Zeugenvernehmung bedarf es daher in der Regel eines den Erfordernissen des § 359 Z. 1 ZPO entsprechenden Beweisbeschlusses. Dieser muß die bestimmte Bezeichnung der zu vernehmenden Personen und die vorgeschriebene Angabe der streitigen Tatsachen, über welche Beweis zu erheben ist, mit solcher Bestimmtheit enthalten, daß das Ersuchen sachgemäß erledigt werden kann. Statt der Angabe der streitigen Tatsachen genügt eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke nur dann, wenn sich die streitigen Tatsachen ohne größere Mehrarbeit daraus entnehmen lassen. Als Grundsatz hat hier zu gelten, daß der ersuchte Richter den Gegenstand der Beweisaufnahme erkennen kann, ohne erst umfangreiche Akten durcharbeiten zu müssen. Der Umfang der Bezugnahme auf andere Schriftstücke hat sich ferner danach zu bemessen, ob die Geschäftsstelle in der Lage ist, die Ladung der Zeugen in der vorgeschriebenen Weise unter Mitteilung des Gegenstandes der Vernehmung (§ 377 ZPO) vorzunehmen. — Andererseits darf das Rechtshilfeersuchen nicht wegen eines geringfügigen Verstoßes gegen eine gesetzliche Vorschrift abgelehnt werden.

4. Weitere Ablehnungsgründe nennt das Gesetz nicht. Eine ausdeh-

[120]) OLG Dresden vom 10. 7. 1928 HRR 1928 Nr. 2155.
[121]) S. oben S. 15.

nende Auslegung des § 158 Abs. 2 ist nicht zulässig, da einmal die Aufzählung der Ablehnungsgründe nicht exemplikativ, sondern limitativ ist und da es sich ferner um Ausnahmen von dem in § 158 Abs. 1 aufgestellten Grundsatz der Nichtablehnbarkeit handelt. Vielmehr sind die genannten Gründe die einzigen, aus denen ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt werden kann, andererseits dann aber auch abgelehnt werden muß. In den Erläuterungsbüchern und in der Literatur werden indessen häufig noch weitere Ablehnungsgründe genannt[122]). Vor allem wird das Ablehnungsrecht wegen Verbotenseins der vorzunehmenden Handlung auch auf die Fälle ausgedehnt, daß die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes verboten ist, weil die Verschiedenheit des in dem Bezirke des ersuchten und dem des ersuchenden Gerichtes geltenden Rechtes nicht notwendige Voraussetzung für die Ablehnung des Ersuchens sei. Sodann wird vielfach noch ausgeführt, daß ein Rechtshilfeersuchen abzulehnen sei, wenn das ersuchende Gericht die Amtshandlung selbst vorzunehmen habe, wenn die Amtshandlung nach gesetzlicher Vorschrift im eigenen Bezirke des ersuchenden Gerichtes zu bewirken sei oder wenn das ersuchte Gericht sachlich unzuständig sei. Richtig ist an alledem, daß derartige Ersuchen abzulehnen sind. Die Ablehnung hat jedoch deshalb zu erfolgen, weil es sich hier begrifflich überhaupt nicht um Ersuchen um Rechtshilfe handelt[123]) und auch Amtshilfe in diesen Fällen nicht zu gewähren ist. Es wird hier also nicht ein Ersuchen um Rechtshilfe gemäß § 158 Abs. 2 abgelehnt, sondern es wird ein Ersuchen um Beistand abgelehnt, weil Beistand in diesen Fällen nicht zu gewähren ist.

Liegt nach der von dem ersuchten Gerichte vorzunehmenden Prüfung ein Ersuchen um Rechtshilfe begrifflich vor, so hat das ersuchte Gericht dieses Ersuchen lediglich in Bezug darauf zu prüfen, ob einer der beiden in § 158 Abs. 2 genannten Ablehnungsgründe vorliegt. Ein weitergehendes Prüfungsrecht steht dem ersuchten Gerichte dagegen nicht zu.

Das ersuchte Gericht hat insbesondere nicht zu prüfen, ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der an sich zulässigen Handlung erfüllt sind, es sei denn, daß diese von dem ersuchten Gerichte selbst erst herbeizuführen sind[124]). Diese Prüfung und die Verantwortung für ihr Vorhandensein obliegt allein dem ersuchenden Gerichte. So kann z. B. das Ersuchen um Befragung des Angeklagten, ob er einen Befreiungsantrag gemäß § 233 StPO stellen wolle, nicht deshalb abgelehnt werden, weil das ersuchte Gericht die Voraussetzungen des § 233 StPO als nicht gegeben ansieht[125]). Das ersuchte Gericht hat auch nicht zu prüfen, ob die für die Zulässigkeit einer Vernehmung von Zeugen im Wege der Rechtshilfe in § 375 ZPO und § 223 StPO aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind[126]). Das

---

[122]) Sydow-Busch-Krantz § 158 Anm. 4; Löwe-Rosenberg § 158 Anm. 3 a; Schlegelberger FGG § 2 Anm. 22—24; Delius S. 21 oben; Friedländer § 159 Anm 4.
[123]) S. oben S. 14, 15, 16 ff.
[124]) S. oben S. 41 f.
[125]) OLG Dresden vom 28. 2. 1930 JW 1930 S. 2815 Nr. 35.
[126]) OLG Dresden vom 15. 2. 1927 LZ 1927 Sp. 485.

ersuchte Gericht kann die beantragte kommissarische Zeugenvernehmung auch nicht deshalb ablehnen, weil die den Gegenstand der Vernehmung bildende Straftat nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes nicht strafbar sei. Es kann sie selbst dann nicht ablehnen, wenn die Tat auch nach dem Rechte des ersuchenden Gerichtes nicht strafbar ist; denn die Zeugenvernehmung als solche ist eine zulässige Amtshandlung, ihre Vornahme im Wege der Rechtshilfe daher niemals verboten. Nicht zu prüfen hat das ersuchte Gericht schließlich die Zweckmäßigkeit der vorzunehmenden Handlung[127]).

Die Ausführung des Ersuchens hat sich auf die Vornahme aller Handlungen zu erstrecken, die damit in notwendigem Zusammenhange stehen. Im Rahmen der Erledigung des Rechtshilfeersuchens hat das ersuchte Gericht z. B. auch über die Kosten der Rechtshilfe zu entscheiden. Ebenso bildet die Festsetzung und Anweisung der Gebühren eines durch den ersuchten Richter vernommenen Zeugen oder Sachverständigen einen Teil der Erledigung des Rechtshilfeersuchens[128]).

Wird ein Ersuchen um Rechtshilfe eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichtes wegen örtlicher Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes, wegen Verbotenseins der beantragten Handlung oder wegen formeller Mängel des Ersuchens abgelehnt, entsteht über seine Ausführung Streit oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so ist gegen den Beschluß die Beschwerde nach § 159 zulässig. Ueber sie entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende sowie das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die weitere Beschwerde entscheidet das Reichsgericht. Ausgeschlossen ist hiernach die weitere Beschwerde, wenn das Oberlandesgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses dem Ersuchen stattgibt, wenn das ersuchende und das ersuchte Gericht dem Bezirke desselben Oberlandesgerichtes angehören oder wenn schließlich das Oberlandesgericht die Rechtshilfe nicht für unzulässig, sondern das Ersuchen nur für unbegründet erklärt.

Die Beschwerde steht, wenn dem Ersuchen zu Unrecht stattgegeben worden ist, nur den Beteiligten, wenn das Ersuchen dagegen abgelehnt worden ist, den Beteiligten und dem ersuchenden Gerichte zu. Beteiligte sind außer den Parteien, dem Antragsteller usw. auch Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung den Gegenstand des Ersuchens bildet. Auch wegen ihrer Gebühren steht z. B. den Zeugen oder Sachverständigen das Beschwerderecht aus § 159 GVG zu. Betrifft das Ersuchen eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist gemäß § 20 FGG Beteiligter und daher beschwerdeberechtigt jeder, der durch Nichtdurchführung der den Gegenstand des Ersuchens bildenden Handlung in seinem Rechte beeinträchtigt wird; ferner sind beschwerdeberechtigt die im § 57 FGG Genannten[129]).

---

[127]) RG IV vom 27. 2. 1908 RGZ 67. 416; RG IV vom 15. 10. 1908 RGZ 69. 271.

[128]) KG vom 3. 5. 1909 Recht 1910 Nr. 376.

[129]) Schlegelberger FGG § 2 Anm. 37.

3. Kapitel:

Amtshilfe.

Ergibt die von dem ersuchten Gerichte vorzunehmende Prüfung, daß das Ersuchen begrifflich kein Ersuchen um Rechtshilfe ist, so können die Rechtshilfebestimmungen des GVG keine Anwendung finden, da sie sich nur auf Ersuchen um Rechtshilfe im eigentlichen Sinne beziehen. Hieraus folgt aber nicht etwa, daß das ersuchte Gericht das Ersuchen aus diesem Grunde nun unter allen Umständen abzulehnen habe, weil eine Beistandsleistung in diesen Fällen unzulässig sei, wie dies zu Unrecht in verschiedenen Entscheidungen und Erläuterungsbüchern[130]) ausgesprochen ist. Vielmehr können auch diese Ersuchen, sobald die Inanspruchnahme der Unterstützung eines anderen Gerichtes notwendig ist, durchaus zulässig sein und es wird sich für das um Vornahme dieser Handlungen ersuchte Gericht die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung empfehlen. In zahlreichen Fällen ist die Verpflichtung zur Beistandsleistung sogar ausdrücklich vorgeschrieben worden. Wo eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beistandsleistung fehlt, ergibt sich die Verpflichtung hierzu aus dem allgemeinen, den zahlreichen Sondervorschriften zugrunde liegenden Rechtsgedanken, daß sich die öffentlichen Behörden bei Erledigung ihrer Amtsgeschäfte innerhalb ihrer Zuständigkeit gegenseitig Beistand zu leisten haben[131]). Man spricht hier zum Unterschiede von der Rechtshilfe im engeren Sinne besser von Amtshilfe, wenn auch in zahlreichen Gesetzen, sogar im GVG selbst in §§ 164 Abs. 1, 163, hierfür ebenfalls die Bezeichnung Rechtshilfe gebraucht wird. Ein Ersuchen um Amtshilfe liegt demnach in allen Fällen vor, in denen das Ersuchen

1. nicht von einem Gerichte ausgeht oder nicht an ein Gericht gerichtet ist, oder
2. zwar von einem Gerichte an ein anderes Gericht gerichtet ist, aber nicht den im 1. Kapitel aufgestellten Begriffsmerkmalen entspricht, jedoch auch nicht verboten oder sonst unzulässig ist.

Hinsichtlich des Gegenstandes unterscheidet sich die Amtshilfe von der Rechtshilfe dadurch, daß bei jener verschiedene Behörden mit den gerade ihnen eigentümlichen Machtmitteln zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes dergestalt zusammenwirken, daß jede Behörde die der sachlichen Zuständigkeit nach ausschließlich ihr allein obliegenden Handlungen vornimmt. Die Rechtshilfe betrifft dagegen Amtshandlungen, die das ersuchende Gericht oder die sonstige zur Rechtshilfe berechtigte Behörde der sachlichen Zuständigkeit nach selbst

---

[130]) z. B. Stein-Jonas Vorbem. VI A 2 vor § 1.
[131]) RG IV vom 2. 6. 1910 JW 1910 S. 717 Nr. 30.

vornehmen könnte, an deren Vornahme sie jedoch durch die örtliche Abgrenzung der Gerichtsbezirke gehindert ist.

Hinsichtlich des Verfahrens ergibt sich der wesentlichste Unterschied zwischen Amtshilfe und Rechtshilfe daraus, daß die §§ 156 bis 159 GVG, wie dargelegt, ausschließlich auf die Ersuchen um Rechtshilfe im eigentlichen Sinne anwendbar sind. Demnach findet auf die Ersuchen um Amtshilfe einmal die in § 158 Abs. 2 GVG ausgesprochene Beschränkung der Ablehnungsgründe keine Anwendung, so daß das ersuchte Gericht nicht auf die Nachprüfung der dort genannten Voraussetzungen beschränkt ist. Vielmehr hat das ersuchte Gericht bei allen Ersuchen um Beistandsleistung, die nicht unter den Begriff der Rechtshilfe fallen, wie bei jedem sonstigen Antrage, die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Antrages und der beantragten Handlungen selbständig zu prüfen. Es hat also nicht nur die Zulässigkeit und Notwendigkeit der beantragten Handlung selbst, sondern auch die gesetzmäßigen Voraussetzungen für den Erlaß des Ersuchens überhaupt zu prüfen. Dadurch übernimmt dann auch das um Amtshilfe ersuchte Gericht die selbständige Verantwortung für die vorzunehmende Amtshandlung, während bei der Rechtshilfe das ersuchende Gericht die Verantwortung trägt[132]). Auf die nicht unter die Rechtshilfe fallenden Ersuchen um Beistandsleistung ist ferner nicht anwendbar die Vorschrift des § 159 GVG über das Beschwerdeverfahren. Vielmehr ist in diesen Fällen, soweit nicht in einzelnen Gesetzen oder allgemein (z. B. § 87 Abs. 2 PrAG GVG) eine ausdrückliche anderweitige Regelung getroffen worden ist, nur die Abhilfe im Wege der Dienstaufsicht möglich. Das zur Entscheidung über die Beschwerde wegen verweigerter Amtshilfe angerufene Oberlandesgericht hat die Beschwerde demnach als unzulässig zu verwerfen. Es darf aber daneben nicht auch aussprechen, wie dies in verschiedenen Entscheidungen geschehen ist, daß das Ersuchen selbst unzulässig ist. Denn diese Feststellung enthält schon eine sachliche Nachprüfung, zu der das Oberlandesgericht nicht berechtigt ist, die vielmehr allein der Dienstaufsichtsbehörde zusteht. Im übrigen wird, wie schon gesagt, in den weitaus meisten Fällen ein zulässiges Ersuchen um Amtshilfe vorliegen, dem das ersuchte Gericht zu entsprechen hat.

Verfahrensvorschriften, die bei der Gewährung der Amtshilfe zu beobachten sind, bestehen nicht. Es finden auch nicht etwa die Rechtshilfebestimmungen des GVG enstprechende Anwendung[133]). A.M. KG[134]) für Ersuchen der Disziplinarbehörden. Diese Entscheidung ist aber nur dann zu billigen, wenn man die Disziplinarbehörden als preußische Gerichte ansehen kann, denn nur dann sind die §§ 156 bis 159 über § 87 Abs. 1 PrAG GVG anwendbar und die auf Grund dieser Vorschriften ergehenden Ersuchen Rechtshilfeersuchen[135]). Ohne eine solche ausdrückliche Anordnung fehlt es jedoch nach Reichsrecht

---

[132]) Motive z. GVG S. 190 Hahn Mat. I. 1 S. 168.

[133]) KG vom 5. 1. 1920 OLG Rspr. 40. 171; BayObLG vom 16. 7. 1927 JFG 5. 43.

[134]) Vom 22. 9. 1926 Recht 1927 S. 45 Nr. 141.

[135]) Delius LZ 1927 Sp. 894 ff.

an Verfahrensvorschriften für die Amtshilfe[136]). Die §§ 158, 159 können keinesfalls Anwendung finden, da sie sich ihrem Inhalte nach, wie dargelegt, nur auf die eigentliche Rechtshilfe beziehen können. Den übrigen Vorschriften ist aber über das zu beobachtende Verfahren wenig zu entnehmen. Es können demnach nur ungeschriebene Grundsätze in Betracht kommen, die im wesentlichen folgenden Inhalt haben: Amtshilfe darf nur da in Anspruch genommen und gewährt werden, wo dies notwendig ist; wann diese Voraussetzung gegeben ist, muß zunächst aus den getroffenen gesetzlichen Bestimmungen entnommen und, wenn diese fehlen, nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Soweit nicht in einzelnen Gesetzen für den besonderen Fall oder allgemein die Beschwerde an das Oberlandesgericht zugelassen ist, kann bei Verweigerung der Amtshilfe das ersuchte Gericht lediglich im Dienstaufsichtswege angewiesen werden, dem Ersuchen Folge zu leisten, sodaß die ersuchende Behörde grundsätzlich, und zwar auch dann, wenn das Ersuchen um Amtshilfe von einem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte ausgeht, auf die Beschwerde im Dienstaufsichtswege beschränkt ist.

[136]) A.M. RG I vom 19. 9. 1894 RGZ 33. 423; RG IV vom 11. 10. 1906 RGZ 64. 178 bezüglich der dem Patentamte nach § 32 PatGes zu leistenden Amtshilfe.

Lebenslauf.

Am 4. August 1908 wurde ich in Bremen als Sohn des Oberingenieurs Dipl.-Ing. Max Lintz und seiner Ehefrau Else, geb. Bahr, geboren. Ich besuchte das Bismarck-Gymnasium in Berlin-Wilmersdorf, das ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1926 bis zum Sommersemester 1929 studierte ich an den Universitäten Berlin und Freiburg i. Br. Rechts- und Staatswissenschaften. Die erste juristische Staatsprüfung legte ich am 23. Januar 1930 bei dem Kammergericht in Berlin ab. Die große juristische Staatsprüfung bestand ich am 28. August 1933 vor dem Preußischen Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin.